

# Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. Oktober 1935



Jahrgang 1 Heft 19

Schriftleitung

Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung  
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>Amtlicher Teil</b>		<b>d) Berufliches Ausbildungswesen</b>	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .		502. Flugtechnische Klassen und Lehrgänge an Technischen Lehranstalten. Vom 16. September 1935 . . . . .	405
<b>Amtliche Erlasse</b>		<b>e) Bäuerliches</b>	
<b>des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung</b>		503. Gestaltung des ländlichen Fortbildungsschulwesens. Vom 24. September 1935 . . . . .	413
<b>Allgemeine Verwaltungssachen</b>		504. Grundbestimmungen für die höheren Landbau- schulen. Vom 24. September 1935 . . . . .	414
486. Nachweisung über die Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP. Vom 15. September 1935	399	<b>Volksbildung</b>	
487. Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront. Vom 23. Sep- tember 1935 . . . . .	399	505. Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicher- heitsfilme. Vom 19. September 1935 . . . . .	419
488. Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1935/36. Vom 26. September 1935 . . . . .	399	<b>Körperliche Erziehung</b>	
489. Nachweis der arischen Abstammung für Personalakten. Vom 26. September 1935 . . . . .	400	506. Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen in der Rheinprovinz. Vom 12. September 1935 . .	420
490. Lichtbilder für amtliche Ausweise. Vom 27. Sep- tember 1935 . . . . .	401	507. Einstellung von Abiturienten in den Arbeitsdienst. Vom 23. September 1935 . . . . .	420
<b>Erziehung</b>		508. Ausbildung der Studentinnen im Selbstschutz durch den Reichsluftschutzbund. Vom 23. September 1935	420
<b>a) Allgemeine Abteilung</b>		<b>Landjahr</b>	
491. Erntedanktag. Vom 30. September 1935. . . . .	401	509. Veranstaltungen des Landjahres. Vom 10. Sep- tember 1935 . . . . .	421
<b>b) Volks- und Mittelschulen</b>		<b>Sonstiges</b>	
492. Überweisung von Kindern in die Hilfsschule. Vom 25. Juli 1935 . . . . .	401	510. Berichtigung . . . . .	421
493. Werbung für den Besuch der bäuerlichen Fachschulen. Vom 18. September 1935 . . . . .	402	511. Runge-Kalender 1935 . . . . .	421
494. Regeln für die plattdeutsche Rechtschreibung in Schul- büchern. Vom 20. September 1935 . . . . .	402	512. Änderungen in der Anwärterliste der preussischen Studienassessoren . . . . .	421
495. Volksschullesebuch für das zweite Schuljahr. Vom 23. September 1935 . . . . .	403	<b>der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
496. Geschäftsempfehlungen in den Schulen. Vom 25. September 1935. . . . .	404	<b>Braunschweig</b>	
<b>c) Höhere Schulen</b>		513. Unfallverhütung . . . . .	422
497. Jugendherbergen für Nationalpolitische Lehrgänge. Vom 16. September 1935 . . . . .	404	<b>Mecklenburg</b>	
498. Steins Lehrbuch der Geschichte. Vom 16. September 1935 . . . . .	404	514. Mitarbeit der Lehrkräfte im Nationalsozialistischen Lehrerbund. Vom 6. September 1935 . . . . .	422
499. Lehrbefähigung für den Musikunterricht. Vom 18. September 1935 . . . . .	404	<b>Hamburg</b>	
500. Erhebung einer Aufnahmegebühr bei Schulwechsel infolge Versetzung. Vom 19. September 1935 . . .	405	515. Schulveranstaltungen. Vom 18. Juni 1935 . . . . .	422
501. Nationalsozialistische Jugendzeitschriften. Vom 20. Sep- tember 1935 . . . . .	405	516. Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der öffentlichen Volks- und Berufsschulen in der Stadt Hamburg. Vom 10. Juli 1935 . . . . .	424
		517. Ausstellungswesen. Vom 29. August 1935 . . . . .	426
		<b>Bremen</b>	
		518. Förderung des Naturschutzes durch die Schulen. Vom 9. September 1935 . . . . .	427

# A m t l i c h e r T e i l

## Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Professor bei der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf der Kunsthistoriker Dr. Heinrich Schmidt,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg Professor Dr. Carl Jesinghaus in Düsseldorf,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel der Direktor des Pathologischen Instituts in Stuttgart Professor Dr. Herbert Siegmund,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Robert Spindler in München,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn der Konservator und Professor Dr. Alfred Stange in Erlangen,

zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Martin Lohmann.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Albert Erich Brinckmann in Berlin in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,

der ordentliche Professor Dr. Christian Fuchtbauer in Rostock in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn,

der ordentliche Professor Dr. Hans Janzen in Frankfurt a. M. in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität München,

der ordentliche Professor Geh. Regierungsrat Dr. W. Binder in München in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Eberhard Schmidt in Hamburg in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Leipzig,

der ordentliche Professor Dr. Strour in München in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Fritz Zaeger in Gießen in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg,

der außerordentliche Professor Dr. Reinhardt in Halle in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Königsberg.

Es ist bestätigt worden:

die Anstellung des Oberstudienrats Karl Heck an dem städtischen Reformrealgymnasium in der

Spiesergasse zu Köln als Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Köln,

die Berufung des Studiendirektors Dr. Egon Engel an der staatlichen Aufbauschule zu Rosenberg O.S. zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Rosenberg O.S.,

die Anstellung des Gewerbeoberlehrers Rykers als Direktor der Berufsschule für den Berufsschuldienst im Bezirke des Kreises Bergheim,

die Anstellung des Zeichenlehrers Hans Stahmer und des Volksschullehrers Herbert Rathlev, beide in Kiel, zu Oberschullehrern einer höheren Schule der Stadt Kiel.

Es ist versetzt worden:

der ordentliche Professor Dr. Gustav Neckel in Berlin in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen.

Wegen Erreichung der Altersgrenze sind von den amtlichen Verpflichtungen entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Erlangen Dr. Rudolf Brotanek,

der ordentliche Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Freising Dr. Bartholomäus Heigl,

der ordentliche Professor Dr. Viktor Klingmüller in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen Dr. Ludwig Robert Müller,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Panzer,

der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität München Geh. Hofrat Dr. Georg Pfeilschifter,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Erlangen Dr. Adolf Schulten.

\*

Der ordentliche Professor in der Abteilung für Maschinenbau der Technischen Hochschule in Braunschweig Dr.-Ing. Eisele scheidet auf seinen Antrag zum 1. August 1935 aus dem braunschweigischen Staatsdienst aus.

Der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Franz Gutmann ist auf Antrag zum 1. April 1936 von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden worden.

# Ä m t l i c h e E r l a s s e

## Allgemeine Verwaltungssachen

### 486. Nachweisung über die Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP.

Auf den Bericht vom 2. September 1935 — U III Fach III (2) —.

Die Auffassung, daß in die Nachweisung über die Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP. (vergl. Runderlaß vom 26. August 1935 — Z II a 2729 M —) nur die einstweilig und endgültig angestellten Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen sowie den Fach- und Berufsschulen aufzunehmen sind, trifft zu.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Trier.

\*

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 15. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Trier) und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — Z II a 2832/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 399.)

### 487. Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront.

Nach Ziffer 69 Abs. 2 der Preussischen Besoldungsvorschriften (Pr. Besl. 1931 S. 36) können von dem eigenen Einkommen bei Kindern, für die Kinderbeihilfe gezahlt wird, die Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden.

Ich mache aus gegebener Veranlassung darauf aufmerksam, daß, wie im Reich, die Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront nicht vom Einkommen des Kindes abgezogen werden dürfen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 23. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u K a n t z a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — Z II a 2959.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 399.)

### 488. Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36.

Wie in den beiden Vorjahren soll auch im kommenden Winter das große soziale Winterhilfswerk des Deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, denjenigen Volksgenossen, die sich in Not befinden, zu helfen und durch die Volksgemeinschaft zu versuchen, ihnen ihr Los zu erleichtern. Es ist selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen, sich dafür einzusetzen, daß auch im kommenden Winter der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich durchgeführt wird. Die Aufbringung der dazu notwendigen Mittel geschieht im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Hinsichtlich der Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monatstürplakette haben:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des WSW. 1935/36 (1. Oktober 1935 bis 31. März 1936) ein Opfer von 10 v. H. ihrer Lohnsteuer an das WSW. leisten,

b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen ein Opfer von monatlich 0,25 RM,

c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. ihrer Lohnsteuer ein monatliches Opfer in Höhe von 3 v. H. ihres für das Jahr 1934 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WSW. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Diese 3 v. H. werden also lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)

2. Die Monatstürplakette des WSW. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das WSW. gebracht hat. Wer die Plakette besitzt, soll bei Hausammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des WSW. (abgesehen von der Eintopfspende, der Pfundspende und den Straßensammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am WSW. beteiligen wollen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Rassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WSW., abgerundet auf  $\frac{1}{10}$  RM, einzubehalten und dem

W. H. W. (Gauführungen) zuzuführen. Ein Muster für die Anweisung ist beigelegt.

4. Die Anforderung der Plaketten geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang der Plaketten berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat auf gekommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.
5. Die Spende für das W. H. W. soll unbedingt eine freiwillige sein. Die Einsichtnahme in die W. H. W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
6. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der R. S. W. beigetreten sind, können ohne Rücksicht auf die von ihnen abgegebene Erklärung für die Dauer des W. H. W. 1935/36, sofern sie für dieses Spenden, die Beiträge für die R. S. W. auf die monatlichen Mindestbeträge von 1 RM bzw. 0,50 RM beschränken. Nach Abschluß des Winterhilfswerks tritt eine eingegangene Verpflichtung zur Entrichtung höherer Beiträge für die R. S. W. wieder in Kraft.
7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beiträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des W. H. W. erfolgt.

Ich bitte, den vorstehenden Erlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Auf Grund einer Übereinkunft zwischen dem Reichskriegsministerium, dem Reichspostministerium, der Reichsbahn-Hauptverwaltung, dem Reichsbankdirektorium und dem Reichsbeauftragten für das W. H. W. sind die Spenden von Lohn und Gehalt der Angehörigen der Wehrmacht, der Beamten, der Angestellten und Arbeiter der vorbezeichneten Ministerien und Reichsbetriebe ausschließlich an die Reichsführung des Winterhilfswerks auf das Postfachkonto Berlin Nr. 77100 zu überweisen. Die einzelnen Dienststellen dieser Reichsministerien und Behörden fordern die monatlichen Türplaketten ebenfalls bei den örtlichen Dienststellen des Winterhilfswerks an.

Berlin, den 19. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
F r i c h.

An die obersten Reichsbehörden, die Herren Reichsstatthalter, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen (außer Preußen), die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Charlottenburg, Lebensstraße 3. — Abschrift zur

weiteren Veranlassung an die nachgeordneten Reichsdienststellen. — V W 1054 a 17. 9.

\* \* \*

Abschrift zur Kenntniznahme und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 26. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2990.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 399.)

\*

### Anlage.

## Spende für das Winterhilfswerk 1935/36.

Ich ermächtige hierdurch die

.....  
(Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate Oktober 1935 bis März 1936

10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von

..... RM <sup>1)</sup>

von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des W. H. W. 1935/36 für mich zu beschaffen.<sup>2)</sup>

Berlin, den ..... September 1935.

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung.)

<sup>1)</sup> Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1934 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

<sup>2)</sup> Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der die Richtsätze für den Erwerb der Plakette nicht erreicht.

## 489. Nachweis der arischen Abstammung für Personalakten.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern genehmige ich, daß für den Nachweis der arischen Abstammung durch Beamte und Lehrer statt der Urkunden unbeglaubigte Abschriften der Eintragungen im Ahnenpaß zu den Personalakten genommen werden mit dem Vermerk, daß der Ahnenpaß im Original vorgelegen hat.

Ich bemerke jedoch, daß der Nachweis der arischen Abstammung durch die Originalurkunden nach wie vor zugelassen bleibt.

(Unterschrift.)

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Koblenz.

\*

Abchrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Der Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 26. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Benz e.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) — außer Koblenz — und die Herren Regierungspräsidenten. — E III d 2850 E I a, E II b, Z II a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 400.)

#### 490. Lichtbilder für amtliche Ausweise.

Der Stellvertreter des Führers hat an die ihm unterstellten Parteidienststellen folgende Anordnung herausgegeben:

„Um für die Zukunft die ins Ausland reisenden Parteigenossen vor Unannehmlichkeiten in den dem neuen Deutschland gegenüber feindlich eingestellten Ländern zu bewahren und um fernerhin jeden Mißbrauch von Ausweisen zu unterbinden, verbiete ich mit sofortiger Wirkung allen Mitgliedern der NSDAP. sowie den Angehörigen ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände, Paßbilder, die den Inhaber des Ausweises in irgendeiner Uniform der Partei oder ihrer Unterorganisationen darstellen, für nichtpartei- amtliche Ausweise, z. B. Reisepässe, zu verwenden.“

Bilder dieser Art sind von der Verwendung für Reisepässe und sonstige amtliche Ausweise auszuschließen.

Ich ersuche, die Polizei- und Paßbehörden mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Berlin, den 17. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Im Auftrag: H e r i n g.

An die außerpreußischen Landesregierungen (außer Württemberg, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin. — Nachrichtlich dem Herrn Württembergischen Innenminister und dem Stellvertreter des Führers.

\*

Abchrift zur gefälligen Kenntnisaahme und mit der Bitte, für ihre Zuständigkeitsbereiche entsprechende Weisung zu treffen.

An die obersten Reichsbehörden. — I E 3215/9100.

\* \* \*

Abchrift zur Kenntnisaahme.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 27. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u R a n g a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2995 M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 401.)

### Erziehung

491.

#### Erntedanktag.

Das Deutsche Volk begeht in diesem Jahre am 6. Oktober den Erntedanktag als gesetzlichen Feiertag.

Ich ersuche Sie, zu veranlassen, daß, wie in den vergangenen Jahren, in allen Schulen in einer Schulstunde an einem Tage vor dem Erntedanktag die Bedeutung des Tages gewürdigt wird. Von den Lehrkräften und Schülern erwarte ich, daß sie sich am Erntedanktag an den in allen Gemeinden des Reiches stattfindenden Erntedankfesten rege beteiligen.

Der Erlaß wird auch im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 30. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — E III a 2134 E II a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 401.)

#### 492. Überweisung von Kindern in die Hilfschule.

Aus gegebenem Anlaß ersuche ich die Kreis- schulräte, dafür Sorge zu tragen, daß alle nach den ministeriellen Bestimmungen als hilfsschulpflichtig anzusprechenden Kinder nach Möglichkeit auch restlos der Hilfschule zugewiesen werden.

Sofern die Erziehungsberechtigten nicht von den Vorzügen der Hilfsschulerziehung für ihre Kinder zu überzeugen sind, verweise ich auf den Ministerialerlaß U III A 3388 vom 2. März 1901, auf die Kammergerichtsentscheidung vom 22. Februar 1927 — I S 11/27 — (Schulrecht II S. 254)<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. in Preußen 1927 S. 248 und Deutsche Juristenzeitung Heft 11 S. 819.



und auf das Schulpflichtgesetz vom 15. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 207).

Abgesehen von der Pflichtvernachlässigung, die in der Nichtüberweisung eines hilfsschulbedürftigen Kindes von der Volksschule in die Hilfsschule liegt, bedeutet sie eine absolute Verkennung der Ziele des nationalsozialistischen Staates auf rassischem Gebiete. Die Bestrebungen unseres Staates in bezug auf die Erbgesundheit machen die Einrichtung der Hilfsschule und ihre tätige Mitarbeit zur Erreichung dieser Ziele unbedingt notwendig.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Erbgesundheitsgesetzes, die gewissenhafteste Prüfung jedes Falles voraussetzt, ist das Verbleiben eines hilfsschulbedürftigen Kindes in der Volksschule unbedingt zu vermeiden. Gerade die Erzieherchaft unserer jetzigen Generation trägt für die Entwicklung unserer Volksgesundheit eine besonders hohe Verantwortung, und ich muß erwarten, daß sie sich dieser Verantwortung in bester Zusammenarbeit aller Beteiligten bewußt und gewachsen zeigt.

Ich weise die Kreisschulräte an, diese Verfügung den Schulen umgehend zur Kenntnis zu bringen und ihre beschleunigte Durchführung zu überwachen.

Düsseldorf, den 27. Februar 1935.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrag: P r e m e r.

An die Herren Kreisshulräte.

\* \* \*

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Ich beauftrage Sie, auf die Schulräte und die Schulunterhaltungsträger Ihres Bezirks in gleicher Weise einzuwirken.

Berlin, den 6. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — E II a 1327 M.

\* \* \*

Anbei übersende ich Abschrift eines Rund-erlasses vom 6. Juli 1935 — E II a 1327 — über die Beschulung hilfsschulpflichtiger Kinder zur gefälligen Kenntnis und mit der Bitte um sinn-gemäße Beachtung.

Berlin, den 25. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E II a 1516.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 401.)

#### 493. Werbung für den Besuch der bäuerlichen Fachschulen.

Im Kampf um die Eringung der Nahrungs-freiheit unseres Volkes ist es erforderlich, alle mit der Nutzung von Grund und Boden betrauten Volksgenossen fachlich so auszubilden und staats-politisch zu erziehen, daß sie den an sie gestellten vielseitigen Anforderungen gerecht werden können.

Das Schwergewicht der Ausbildung des bäuer-lichen Nachwuchses liegt bei den bäuerlichen Werk-schulen. Der Besuch dieser Schulen ist freiwillig. Das Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn der bäuerliche Nachwuchs möglichst ohne Ausnahme durch diese Schule geht.

Es ist daher dringend notwendig, den deutschen Bauer darüber aufzuklären, daß er es nicht ver-antworten kann, seinen Söhnen und Töchtern etwa auf Grund einer augenblicklichen Notlage die Aus-bildung zu verjagen, die sie später sowohl im eigenen Interesse als nicht zuletzt zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Volksganzen brauchen.

Ich ersuche deshalb, die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und ländlichen Fortbildungs- (Berufs-) Schulen auf die Bedeutung einer gründlichen Fachausbildung des ländlichen Nachwuchses für den einzelnen bäuerlichen Betrieb und für die gesamte Volkswirtschaft hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß sie sich nachdrücklich werbend für den Besuch der bäuerlichen Werkschulen einsetzen.

Berlin, den 18. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Baden). Für Preußen: an die Herren Re-gierungspräsidenten und den Herrn Staats-kommissar der Hauptstadt Berlin. — E II a 2074 E V.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 402.)

#### 494. Regeln für die plattdeutsche Rechtschreibung in Schulbüchern.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer in Berlin W 8, Leipziger Straße 19, hat unter dem 2. Juli 1935 folgende Bekanntmachung erlassen:

„Regeln für die plattdeutsche Rechtschreibung in Schulbüchern.“

Die nationalsozialistische Schularbeit hat in den niederdeutschen Landschaften zu einer verstärkten Einführung plattdeutscher Texte in die Schulbücher der Unterlassen geführt. Dabei hat sich heraus-gestellt, daß die ohnehin geringen Auflagen der Schulbücher oft Absatzschwierigkeiten hatten, weil die plattdeutsche Rechtschreibung starken örtlichen Eigenwilligkeiten unterlag, und daß durch die un-geregelte Form der Rechtschreibung die Verbreitung der Bücher über die einzelstaatlichen Grenzen

hinaus Schwierigkeiten begegnete, ja zuweilen zu schweren Verlusten der Verleger und Verfasser führte.

Ich habe deshalb die Gaufachberatung für Niederdeutsch im N.S.-Lehrerbund und die zuständige Landesleitung der Reichsschrifttumskammer um Aufstellung von Regeln in den plattdeutschen Schulbüchern gebeten und habe nach sehr umfassender Beratung, bei der die verschiedenen Gruppen und Richtungen gehört wurden, eine Schreibform ausarbeiten lassen, die dem hochdeutschen Leser ohne Schwierigkeiten verständlich ist und die es trotzdem ermöglicht, den Eigenbestand des Niederdeutschen ohne Einführung neuer Zeichen darzustellen.

Ich habe die Regeln nach eigener Prüfung nunmehr genehmigt und erliche die Schulbuchverleger, diesen Regeln durch die plattdeutsche Rechtschreibung zu folgen.

Der N.S.-Lehrerbund in Hamburg gibt kurze gedruckte Anweisungen heraus.

Berlin, den 2. Juli 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.  
Hans Friedrich Blunck.

\*

Indem ich diese Bekanntmachung hiermit veröffentlichte, erliche ich die Lehrer der mir unterstellten Schulen und die Schulbuchverleger, diese Regeln von jetzt ab zu beachten.

## Regeln für die plattdeutsche Rechtschreibung.

Gemäß Verfügung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 2. Juli 1935.

### I. Allgemeines.

1. Es werden nur solche Schriftzeichen verwandt, die auch im Hochdeutschen gebräuchlich sind. Es fallen damit auch alle Zeichen an den Buchstaben fort.

2. Der Apostroph tritt nur bei verkürztem Artikel auf (an'n Haven, op't Water, so'n Huus, bi't Meien).

3. Das Dehnungs-h wird beseitigt (Haan, Stool, Söön, he geit, ik sta, de Ro).

4. Endsilben werden ausgeschrieben (hebben, nicht hemm, bunnen, leven, starven). — Flexionsendungen bleiben erhalten (du büßt, du heßt, du seggst). — Dagegen schreibt man: ik harr, wi harrn, warrn, ik worr, worrn.

5. Dialektische Fortbildungen werden im allgemeinen nicht berücksichtigt (wedder, nicht werrer oder weller; Weder, nicht Weer).

### II. Vokalismus.

1. Länge des Vokals in offener Silbe wird nicht bezeichnet (blasen, Lefel, bliven, lopen, mulen; im Wortauslauf: Fru, Scho, twe, dre; am Wortanfang: Aven, aver, egen, elennig, ilig, Istenbaan, oder, Ufenspegel).

2. Länge des Vokals in geschlossener Silbe wird durch Verdoppelung des Vokals, bei i durch ie bezeichnet (Jaar, Leenstool, stief, Juust, Lüüd, Söön; so auch am Silbenanfang: Aap, Aart, Gekboom, een, eer, Ger, Dog, Dor, Uul).

3. Bei kurzen, wenig betonten Wörtern unterbleibt die Verdoppelung (blot, dar, dal, för, gar, juch, los, mal, of, vör, -bar, -sam, ut; ebenso in en als Artikel).

4. Um das schließende tönende e vom tonlosen zu unterscheiden, empfiehlt sich Doppelvokal in nee, See, Tee, wee, hee, dee, lee, see.

### III. Konsonantismus.

1. Konsonanten nach betontem kurzen Vokal werden verdoppelt (Katt, Kopp, Snad, gramm, Küll, Hoff, groff; so auch he blifft, he gifft). Bei kurzen, wenig betonten Wörtern tritt die Verdoppelung nicht ein (af, as, al = schon, dagegen all = alle, bet, bün, dit, ik, sik, op, wat).

2. Dentale im Auslaut richten sich in der Schreibung nach dem Hochdeutschen (doot, goot, root, Bruut, Tiet, Bett, Gott, Vitt; aber kind, Leed, Bescheed). Überlängen geben den auslautenden Konsonanten weich (Lüüd, Reed, Steed, Hööd = Hüte, Brööd, ik stried).

3. Anlautendes v oder f entspricht dem Hochdeutschen (vör = vor, för = für, ver-, veer, Vadder, vull, fiev, Floot; aber nach allgemeinem Gebrauch Vof).

4. Der stimmhafte v/b-Laut wird v geschrieben (Leven, geven, wi gevt, bliven, wi blievt, even, lever; aber Deef, Wief, leef, jedoch de Leev).

5. w steht nur im Anlaut.

6. g und gg bleiben unverändert, wenn sie in flektierten Formen wie ch gesprochen werden (seggen, he seggt, liggen, he liggt, stigen, he stigt, dregen, he driggt, krigen, he kriigt, stegen, he slüggt; desgleichen du seggst usw. Entsprechend bleibt mögen, he mag, fragen, he fraagt).

\*

Berlin, den 20. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

Bekanntmachung. — E II a 1568 E III a, V.

(MinAmtsblDtshWiss. 1935 S. 402.)

## 495. Volksschullesebuch für das zweite Schuljahr.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 17. Juli 1935 — E II a 1257 M — beabsichtige ich, zu Ostern 1936 das neue Volksschullesebuch für das zweite Schuljahr einzuführen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. bekanntgegeben.

Berlin, den 23. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn  
Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und die  
Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E II a  
2119 M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 403.)

#### 496. Geschäftsempfehlungen in den Schulen.

Wie mir der Herr Reichspostminister mitgeteilt hat, ist festgestellt worden, daß Firmen und Reisevertreter Geschäftsempfehlungen, Warensendungen usw. den Schulen zugehen lassen mit der Bitte, diese Sendungen an die Schulkinder zu verteilen oder den einzelnen Empfängern durch Schulkinder zustellen zu lassen. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine derartige Vermittlungstätigkeit, die schon aus pädagogischen Gründen nicht gebilligt werden kann und die dahin führt, Postgebühren zu hinterziehen, nicht gestattet ist. Wenn Lehrer aus einer solchen Vermittlung Vorteil ziehen, würden sie gegen das Postgesetz verstoßen und sich strafbar machen.

Ich ersuche, diesen Erlaß, der nur im RMin.-AmtsblDtschWiss. veröffentlicht wird, allen Lehrern und Lehrerinnen zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 25. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bojunga.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E II a 2133 E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 404.)

#### 497. Jugendherbergen für Nationalpolitische Lehrgänge.

Aus Ihrer Verfügung vom 17. Juli 1935 ersehe ich, daß Sie sich wegen der Nationalpolitischen Lehrgänge ausschließlich an die Schullandheime gewandt haben. Ich weise Sie darauf hin, daß erfahrungsgemäß die Jugendherbergen sich als weit geeigneter erwiesen haben und daß nach der Eingliederung des Reichsverbandes für Schullandheime in den Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen die Vermittlungsstelle für die

Heimfragen der Nationalpolitischen Lehrgänge der Gauführer des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen ist.

Berlin, den 16. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Meßner.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für  
höheres Schulwesen) usw. — E III b 2524/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 404.)

#### 498. Steins Lehrbuch der Geschichte.

Ihre Schreiben vom 22. Juli und 10. August 1935.

Ich ersuche Sie, alle im Jahr 1934 erschienenen Ergänzungshefte zu Steins Lehrbuch der Geschichte aus dem Handel zu ziehen und nicht weiterzuliefern. Eine endgültige Genehmigung der Teile 1 bis 3 zu Steins Lehrbuch der Geschichte für die Mittel- und Oberklassen kann erst erfolgen, wenn die durch Erlaß vom 8. Juli 1935 — E III a 1099 II — geforderten Änderungen nachgeprüft sind.

(Unterschrift.)

An den Verlag Ferdinand Schöningh in Paderborn.

\*

Abschrift zur Kenntnisnahme. Die Weiterbenutzung der 1934 erschienenen Ergänzungshefte zu Steins Lehrbuch der Geschichte (Verlag Schöningh, Paderborn) verbiete ich hiermit. Auf meinen Hunderlaß vom 11. Juli 1934 — U II C 7729 II — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 230) nehme ich Bezug.

Berlin, den 16. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Meßner.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für  
höheres Schulwesen). — Abschrift zur Kenntnisnahme an den Herrn Reichskommissar in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III a 1919/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 404.)

#### 499. Lehrbefähigung für den Musikunterricht.

Auf den Bericht vom 27. August d. Js. — Sch. 10917 —.

Ihrer Auffassung, daß zwischen der wissenschaftlichen Lehrbefähigung in Musik und der für das künstlerische Lehramt erworbenen Lehrbefähigung ein Unterschied besteht, stimme ich zu. Für die Erteilung des Musikunterrichts ist nur berechtigt, wer die Prüfung für das künstlerische Lehramt abgelegt hat.



Gleichzeitig ordne ich hiermit an, daß in Zukunft Musikunterricht nur von solchen Lehrkräften erteilt werden darf, die hierfür besonders vorgebildet sind. Ausnahmen hiervon bedürfen meiner Genehmigung.

(Unterschrift.)

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Kassel.

\*

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 18. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: M e g n e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) (außer Kassel). — E III a 1946 V a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 404.)

### 500. Erhebung einer Aufnahmegebühr bei Schulwechsel infolge Versetzung.

Auf Grund des Runderlasses vom 10. August 1921 — U II 161/30 II — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 328) ist an den staatlichen und staatlich unterstützten höheren Schulen von den Söhnen und Töchtern versetzter Beamter und Militärpersonen eine Aufnahmegebühr nicht zu erheben. Diese Regelung ist durch Erlaß vom 2. Oktober 1926 — U II 1732 — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 352) auch auf die Kinder von Angestellten öffentlicher Behörden ausgedehnt. Die erwähnten Erlasse sind durch das Schulgesetz vom 18. Juli 1930 unberührt geblieben (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch bei einer Versetzung der in der NSDAP. sowie deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden und im Arbeitsdienst hauptberuflich tätigen Erziehungsberechtigten eine Aufnahmegebühr für die Aufnahme ihrer Kinder an der neuen Anstalt nicht erhoben wird.

Berlin, den 19. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: M e g n e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 1967.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 405.)

### 501. Nationalsozialistische Jugendzeitschriften.

Ich ersuche, die höheren sowie die Berufs- und Fachschulen auf die im Deutschen Jugendverlag G. m. b. H. in Berlin W 35, Lühnowstraße 66, erscheinende Zeitschrift „Wille und Macht“, das Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend, aufmerksam zu machen. Ich empfehle den Schulen, die Zeitschrift zu beschaffen und sie dem Lehrkörper sowie den Schülern der oberen Klassen zugänglich zu machen. Der Preis der wertvollen Zeitschrift beträgt bei Postbezug vierteljährlich 1,80 RM zuzüglich Bestellgeld. Außerdem erscheint es mir wünschenswert, daß die Zeitschrift des Bundes Deutscher Mädel in der H.F. „Das deutsche Mädel“ (Niedersächsischer Beobachter, Verlagsgesellschaft m. b. H., Hannover, monatliches Erscheinen, 0,20 RM das Heft) weiteste Verbreitung in Lehrerinnen- und Schülerinnenkreisen erfährt.

Ich bitte daher, bei den dafür in Betracht kommenden Stellen den Bezug dieser Zeitschrift in angemessener Weise zu fördern. Mein Erlaß vom 6. Januar 1934 — U II C 20090 —, den ich mit Erlaß vom 30. Oktober 1934 — R U II C 5239 — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 347) auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt habe, wird hierdurch nicht berührt.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (in Preußen: die Herren Oberpräsidenten — Abteilung für höheres Schulwesen —), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar in Berlin. — E III a 1860 I, II, E II a, E IV, K II, M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 405.)

### 502. Flugtechnische Klassen und Lehrgänge an Technischen Lehranstalten.

Anbei übersende ich die an preußischen Technischen Staatslehranstalten eingeführten Lehrpläne

**A:** für die Abteilungen für Kraft- und Luftfahrwesen,

**B:** für Sonderklassen für Kraft- und Luftfahrwesen.

**Plan A** stützt sich auf die entsprechenden Teile der Organisationsbestimmungen für die preußischen Technischen und Höheren Technischen Staatslehranstalten für Maschinenwesen vom 16. März 1933. Er ist vorläufig nur als Richtplan anzusehen.

**Plan B** hat sich bereits in der preußischen Praxis bewährt, jedoch soll auch er hier nur als Richtplan angesehen werden.

Die Aufnahmebedingungen für diese Unterrichtsveranstaltungen sind in Preußen folgende:

**1. Abteilungen für Kraft- und Luftfahrwesen.**

Entsprechend dem Aufbau dieser Abteilungen, deren Lehrplan in den beiden untersten Klassen dem Lehrplan der preußischen Höheren Technischen Staatslehranstalten für Maschinenwesen gleich ist, gelten die Aufnahmebedingungen, die auf Seite 2 der beiliegenden Organisationsbestimmungen vom 16. März 1933 abgedruckt sind.

**2. Aufbauklassen für Kraft- und Luftfahrwesen.**

Voraussetzung für die Aufnahme ist:

entweder der Besitz des Reisezeugnisses einer in die Reichsliste (RMBl. 1933 S. 275 ff.) eingetragenen Höheren Technischen Lehranstalt für Maschinenwesen

oder der Besitz des Reisezeugnisses einer vierklassigen Technischen Lehranstalt für Maschinenwesen oder einer sonstigen nicht in die Reichsliste eingetragenen Lehranstalt mit mindestens fünfsemestrigem Lehrgang und Bestehen einer Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern:

**I. M a t h e m a t i k :**

- a) Trigonometrie,
- b) Analytische Geometrie,
- c) Differential- und Integralrechnung.

**II. M e c h a n i k :**

- a) Bewegungslehre und Dynamik fester Körper,
- b) Statik starrer Körper,
- c) Festigkeitslehre,
- d) Hydrostatik,
- e) Strömungslehre,
- f) Mechanik der Gase und Dämpfe.

**III. V e r b r e n n u n g s k r a f t m a s c h i n e n .**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt ersuche ich, die vorstehenden Lehrplan- und Aufnahmebestimmungen an den bereits bestehenden oder noch zu eröffnenden flugtechnischen Klassen oder Abteilungen Technischer Lehranstalten der übrigen deutschen Länder einzuführen. Die Genehmigung geringer Abweichungen, durch die das Ausbildungsziel nach Art und Höhe nicht beeinflusst wird, überlasse ich dortiger Entscheidung.

Vor wesentlichen Änderungen dagegen ist meine Entscheidung einzuholen.

Einige Abdrucke der beigelegten Lehrpläne A und B stehen hier noch zur Verfügung und können bei Bedarf angefordert werden.

Abdrucke der Organisationsbestimmungen vom 16. März 1933 können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden.

Berlin, den 16. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a .

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — Abdruck an die Herren Regierungspräsidenten in Stettin, Magdeburg, Schleswig, Düsseldorf und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III) in Berlin D 27 mit dem Ersuchen, für die Einführung der Bestimmungen an den in Ihrem Bezirk bestehenden gleichartigen Unterrichtsveranstaltungen Sorge zu tragen. — E IV 11334/35.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 405.)

\*

**Anlage 1.**

**A. Lehrplan**

für die Abteilungen für Kraft- und Luftfahrwesen an Höheren Technischen Staatslehranstalten.

Vom 16. September 1935.

**I. Stundentafel.**

F a c h	Klasse III		Klasse II		Klasse I	
	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen
1. Staatsbürgerkunde . . . . .			2	—	1	—
2. Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich Verbrennungskraftmaschinen . . . . .			6	4	9	7
3. Hebe- und Fördermaschinen . . . . .			3	3	—	—
4. Elektrotechnik . . . . .			4	—	4	—
5. Betriebslehre . . . . .			2	—	2	—
6. Fabrikanlagen und Stahlbau			1	—	—	—
7. Übungen im Maschinen- und elektrotechn. Laboratorium			—	3	—	2
8. Flugtechnisches Zeichnen . .	—	3	—	—	—	—
9. Leichtbau . . . . .	—	—	3	2	—	—
10. Kraftfahrzeugbau . . . . .	—	—	—	—	2	2
11. Aerodynamik . . . . .	—	—	2	—	2	—
12. Luftfahrzeugbau . . . . .	—	—	1	—	2	3
13. Flugzeugstatik . . . . .	—	—	3	—	1	—
14. Übungen im flugtechnischen Laboratorium . . . . .	—	—	—	2	—	2
15. Praktische Übungen in: Herstellungsverfahren des Leichtbaues, Wartung und Betrieb von Kraftfahrzeugen, Wartung und Betrieb von Flugzeugen	—	—	—	2	—	4
Summe . . . . .			43	43	43	

Außerdem ist die Teilnahme an einem Schweißlehrgang vorgeschrieben. — Die Fächer Nr. 1, 3, 5, 6, 7 fallen mit dem Unterricht der Abteilung für Maschinenwesen zusammen.

**II. Lehrstoff.**

**1. Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre.**

Klasse II: wie bisher,  
Klasse I: wie bisher.

**2. Kraft- und Arbeitsmaschinen.**

**Verteilung der Unterrichtsstunden.**

	Klasse II		Klasse I	
	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen
Kessel- und Wärmewirtschaft . . .	1	—	2	—
Kolbendampfmaschinen u. Kolben- gebläse . . . . .	2	2	—	—
Turbinen und Kreiselgebläse . . .	—	—	2	2
Kolben- und Kreiselpumpen . . .	—	—	2	—
Verbrennungskraftmaschinen . . .	3	2	3	5
Summe . . .	6	4	9	7

**Klasse II.**

6 Stunden Vortrag, 4 Stunden Übungen.

**Dampfkessel:** Zweck. Aufbau. Haupteigenschaften. Wärmethoretische Grundlagen. Brennstoffe. Verbrennungsvorgang. Wärmeverluste. Dampfkesselfeuerungen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe. Kohlenstaubfeuerungen. Natürlicher und künstlicher Zug. Kesselbauarten. Vorwärmer. Überhitzer. Speisewasserreiniger. Kesselzubehör. Gesetzliche Bestimmungen.

**Kolbendampfmaschinen:** Dampfmaschinen: Bauarten. Wärmethoretische Grundlagen. Dampfdiagramm. Dampf- und Wärmeverbrauch. Schieberdiagramme. Schieber- und Ventilsteuerungen. Umsteuerungen. Ein- und Mehrzylindermaschinen. Gleichstrommaschinen. Schwungrad. Regelung. Massenausgleich. Kondensation. Bauliche Einzelheiten.

**Kolbengebläse:** Bauarten. Wärmethoretische Grundlagen. Diagramme für ein- und mehrstufige Verdichtung. Kühlung. Regelung. Berechnung. Bauliche Einzelheiten.

**Verbrennungskraftmaschinen:** Einteilung nach Brennstoff. Verbrennungsvorgang. Arbeitspiel. Wärmethoretische Grundlagen. Brennstoffe und ihre Verbrennung in gemisch- und luftverdichtenden Maschinen (Gas, Holzgas, Benzin, Benzol, Spiritus, Gasöl, Teeröl). Bestimmung der Hauptabmessungen auf Grund von Brennstoff- und Luftbedarf. Aufbau der Zweitakt- und Viertaktvergaser und Dieselmotore. Vergaser-Brennstoffpumpen. Mehrzylindermaschinen. Massenausgleich. Zündung.

**Klasse I.**

9 Stunden Vortrag, 7 Stunden Übungen.

**Wärmewirtschaft:** Aufgaben der Wärmewirtschaft. Wirtschaftliche Dampferzeugung. Dampfpreis.

Unreine Heizfläche. Speisewasserreinigung. Speisewasservorwärmer. Dampfleitung. Vermessung. Wärmeschutz. Keiner Kraftbetrieb. Brennstoffnutzungsgrad. Einfluß des Belastungsgrades und der Belastungsdauer. Kosten für Nutzpferdekraftstunde bei verschiedenen Maschinen und Betriebsverhältnissen. Hochdruckdampf. Zwischenüberhitzung. Regenerativverfahren. Luftvorwärmung. Wärmespeicher. Gefoppelter Betrieb. Abdampf- und Zwischendampfverwertung. Abwärmeverwertung bei Verbrennungskraftmaschinen. Wärmeflußdiagramme.

**Kolbenpumpen:** Bauarten. Pumpendiagramme. Berechnung. Bauliche Einzelheiten.

**Kreiselpumpen:** Bauarten. Bauliche Einzelheiten. Verhalten im Betriebe.

**Dampfturbinen:** Wärmethoretische Grundlagen. Aufbau und Verwendung der Entropietafeln. Dampfdüse. Energieumsatz. Gleichdruck. Überdruck. Geschwindigkeitspläne. Stufung. Bauarten. Bauliche Einzelheiten. Wirkungsgrad. Dampferverbrauch. Regelung. Kritische Drehzahl. Berechnung.

**Kreiselpumpe:** Wärmethoretische Grundlagen. Bauarten. Bauliche Einzelheiten. Berechnung. Regelung. Kennlinien. Verhalten im Betriebe.

**Verbrennungskraftmaschinen:** Fahrzeug- und Flugmotoren: Hauptabmessungen. Kompressionsraum, Verdichtungsverhältnis. Ventile. Festigkeitsrechnungen. Wärmespannungen. Wärmebilanz. Brennstoff- und Wärmeverbrauch. Zündung. Schmierung. Gebläse und Verdichter. Betriebskunde. Feststehende Verbrennungskraftmaschinen. Berechnen und Entwerfen.

**3. Hebemmaschinen.**

**Klasse II.**

3 Stunden Vortrag, 3 Stunden Übungen.

Zweck der Hebemmaschinen und Übersicht. Tragteile. Seile. Ketten. Zahnstangen. Schrauben. Rollen. Trommeln für Seile und Ketten. Lastaufnahme-mittel. Haken. Magnete. Greifer. Gesperre. Bremsen. Aufbau der Winden. Windenschleppanlagen. Greiferwindwerke. Laufhaken. Fuhrwerke. Laufkrane. Antriebsarten. Handantrieb. Kraftantrieb durch Elektromotor, Verbrennungskraftmaschine, Dampf, Druckwasser, Druckluft. Elektrische Steuerungs- und Sicherheitsgeräte. Massenwirkung bei An- und Auslauf. Wirkungsgrad der Triebwerke beim Heben und Senken. Sicherheitsvorrichtungen. Übersicht über Kranbauarten und Aufzüge.

**4. Elektrotechnik.**

**Klasse II.**

4 Stunden Vortrag.

Grundgesetze und Wirkungen des Wechselstromes: Grundbegriffe des Wechselstromes. Wechselstromkreis mit Ohmschem, induktivem und kap-

zitivem Widerstand. Strom- und Spannungsresonanz. Freie Schwingungen. Leistung und Arbeit. Kraftwirkungen des Wechselstroms. Mehrphasenstrom. Eisendrosselspule. Synchron-generator in Wirkungsweise und Aufbau.

Transformator: Wirkungsweise. Aufbau. Schaltungen und Betrieb.

Asynchronmaschinen: Wirkungsweise der Drehstromasynchronmaschinen. Aufbau. Betriebseigenschaften.

### Klasse I.

4 Stunden Vortrag.

Hochspannungstechnik: Elektrische Festigkeit.

Das Kraftwerk: Aufbau der Schaltanlage. Grundlast und Spitzenkraftwerke.

Leitungen: Fernleitungen. Aufbau. Überströme und Überspannungen. Spannungsregelung und Phasenschiebung. Verteilungsleitungen. Installation. Berechnung. Frequenzumformer.

Umformer und Gleichrichter: Motorgeneratoren. Gleichrichter.

Telephonie: Elemente einschließlich der Elektronenröhren. Grundschaltungen. Sprechstellen. Handämter. Selbstanschlußämter.

Telegraphie: Sende- und Empfangsgeräte. Tonfrequenzgeräte- und Unterlagerungstelegraphie.

Drahtlose Nachrichtentechnik: Der Schwingungspreis. Ausbreitung und Aufnahme elektromagnetischer Wellen. Empfangsschaltungen. Automatische Steuerung von Flugzeugen.

### 5. Betriebslehre.

Klasse II: wie bisher.

Klasse I: wie bisher, jedoch ohne Übungen.

### 6. Fabrikanlagen und Stahlbau.

Klasse II.

1 Stunde Vortrag.

Stahlhochbau: Grundlagen für die statische Berechnung und Belastungsannahme. Dächer. Allgemeines. Aufbau. Verlauf der Kräfte. Sparren und Pfetten. Binderysteme. Ausbildung der Auflager. Windverband. Entwässerung. Entlüftung. Belichtung. Rittverglasung und kittlose Verglasung. Dacheindeckung. Dachneigung. Eindeckung in Metall, Schiefer, Dachziegel, Dachpappe, Massiveindeckung. Fachwerkwände. Anordnung. Belastung, senkrecht und wagerecht. Riegel. Stiele, Anschlüsse. Ausfachung. Stahlskelettbau. Aufbau. Ausmauerung. Decken.

### 7. Übungen im Laboratorium.

Klasse II.

Maschinentechnisches Laboratorium: 3 Stunden vierzehntägig.

Dampffessel: Bedienung und Überwachung. Verdampfungsversuche. Wärmewirtschaftliche Messungen. Kesselwirkungsgrad. Wärmebilanz.

Kolbendampfmaschine: Indizierte Leistung. Nutzleistung. Wirkungsgrad. Dampf- und Brennstoffverbrauch. Unregelmäßige Diagramme.

Elektrotechnisches Laboratorium: 3 Stunden vierzehntägig.

Eichungen von Meßgeräten. Messungen an Gleichstrommaschinen. Messungen von Induktivitäten und Kapazitäten mit Wechselstrom. Messungen an der Eisendrosselspule.

Klasse I.

Maschinentechnisches Laboratorium: 2 Stunden vierzehntägig.

Dampfturbine: Anlassen. Auslaufversuch. Parallelschalten mit dem Netz. Regelung bei Belastungsänderung. Wirkungsgrad und Dampfverbrauch.

Verbrennungskraftmaschinen-Laboratorium:

Brennstoffuntersuchungen. Schmieröluntersuchungen. Leistungs- und wärmetechnische Messungen. Ermittlung der Höchstleistung, der Drehmomente, mittleren Kolbendrücke, des absoluten und spezifischen Wärmeverbrauchs der Wirkungsgrade. Feststellung der Wärmeverluste, Wärmebilanz, Ventiluntersuchungen. Einfluß der Gemischvorwärmung. Versuche bei veränderlichem Verdichtungsverhältnis. Prüfung auf der rollenden Straße.

Elektrotechnisches Laboratorium: 2 Stunden vierzehntägig.

Messungen mit Mehrphasenstrom. Messungen an Transformatoren, Synchronmaschinen, Asynchronmaschinen, Umformern und Gleichrichtern. Messungen an Elektronenröhren.

### 8. Flugtechnisches Zeichnen.

Klasse III.

3 Stunden Übungen.

Flugtechnische Durchdringungen. Modellaufnahme von Flugzeugteilen. Perspektivisches Skizzieren von Flugzeugteilen. Straafen von Flügeln, Rümpfen, Booten, Schwimmern und Luftschrauben.

### 9. Leichtbau.

Klasse II.

3 Stunden Vortrag, 2 Stunden Übungen.

Grundzüge des Leichtbaues. Forderung nach Festigkeit, Steifigkeit und Gewichtersparnis. Baustoffe und ihre Technologie: Stahl, Leichtmetalle, Holz, sonstige Baustoffe. Prüfung der Baustoffe. Verarbeitung und Formgebung.

Sondergebiete aus der Festigkeitslehre: Knickung im elastischen und plastischen Bereich. Ausbeulen und Verdrehen dünnwandiger Knickstäbe. Aufgelöste und unterteilte Knickstäbe. Knickbiegung. Schubfestigkeit, Schubmittelpunkt und elastische

Achse. Verdrehfestigkeit und Verdrehsteifigkeit dünnwandiger Hohlkörper. Festigkeit dünner Platten und Schalen.

Anwendungsgebiete und Konstruktionselemente des Leichtbaues.

Konstruktionsübungen: Ausführungsbeispiele aus dem Kraftwagenbau, Flugmotorenbau, Flugzeugbau und Luftschiffbau.

### 10. Kraftfahrzeugbau.

Klasse I.

2 Stunden Vortrag, 2 Stunden Übungen.

Leistung und Fahrwiderstände. Triebwerk: Kupplung, Getriebe, Antriebsachse. Fahrwerk: Rahmen, Federung (starre Achsen, Schwingachsen), Vorderachse und Lenkung, Bremsen, Antriebsarten (Hinterradantrieb, Vorderantrieb, Allantrieb), Schmierung, Schalldämpfung, Räder und Bereifung. Elektrische Anlagen: Magnetzündung, Batteriezündung, Lichtmaschine, Anlasser, Lichtanlage, Batterie, Signalanlage.

Karosserie: Karosserieformen, Luftwiderstand. Holz- und Stahlkarosserie. Sattlerarbeiten. Lackierung. Lastkraftwagen. Motorräder. Traktoren. Polizeiverordnungen, Werkzeuge, Werkstätten, Haltungskosten.

Konstruktionsübungen: Getriebe und Antriebsachse, Rahmen und Federung. Lastkraftwagen. Achsdrücke und Tragfähigkeit.

### 11. Aerodynamik.

Klasse II.

2 Stunden Vortrag.

Grundzüge der Aerostatik: Statischer Auftrieb, Atmosphäre, Höhenformel, Barometer und Barograph. Reibungsfreie (Potential-) Strömung: Gesetz der Kontinuität, Gesetz von Bernoulli. Strömungsbilder. Strömung in nicht idealer Flüssigkeit: Erklärung des Widerstandes aus den Formen des Strömungsbildes nach dem Impulsatz. Laminare und turbulente Strömung. Oberflächenreibung. Grenzschicht. Windkanäle und Meßvorrichtungen. Modellregel. Gesetz von Reynolds. Reynoldssche Zahl und Kennwert. Widerstandsbeiwerte verschiedener Körper. Gegenseitige Beeinflussung mehrerer Körper. Tragflügeltheorie: Entstehung von Antriebskräften an rotierenden Zylindern (Magnus-Effekt). Resultierende Luftkraft unsymmetrisch angeströmter Körper. Zerlegung in Auftrieb und Widerstand. Flügelpolare. Erklärung des induzierten Widerstandes und des Auftriebes nach dem Impulsatz. Geometrischer, induzierter und effektiver Anstellwinkel. Umrechnungsformeln für den induzierten Widerstand und den Anstellwinkel. Reibungs- und Formwiderstand.

Kurvenflug. Überzogener Flug. Autorotation und Trudeln. Mittel zur Erhöhung und Zerstörung des Auftriebes und zur Verschlechterung des

Gleitwinkels. Druckverteilung über Flügeltiefe und Spannweite. Flügelmoment: Zerlegung der resultierenden Luftkraft in Normal- und Tangentialkraft. Flügelmoment um Vorderkante und Querachse. Der induzierte Widerstand des Doppeldeckers.

Klasse I.

2 Stunden Vortrag.

Luftschrauben: Idealschraube. Achsial-Wirkungsgrad. Wirkliche Schraube. Gütegrad, Wirkungsgrad der freifahrenden Schraube in Abhängigkeit vom Fortschrittgrad. Strahlwirkungsgrad. Einfluß hoher Umfangsgeschwindigkeiten. Auswahl geeigneter Schrauben und Bestimmung von Leistungsaufnahme und nutzbarem Schub in Abhängigkeit von der Fluggeschwindigkeit.

Leistungsberechnung: Gesamtwiderstand des Flugzeuges. Flugzeugpolare. Schwebelageleistung. Leistungsüberschuß. Steiggeschwindigkeit. Schubüberschuß. Steigwinkel. Gleitwinkel. Sinkgeschwindigkeit.

Grenzen der Flugleistung: Beste Steigleistung. Gipfelhöhe. Höchst- und Kleinstgeschwindigkeit. Landegeschwindigkeit. Reichweite. Start- und Landevorgänge bei Land- und Wasserflugzeugen. Statische Längsstabilität: Flügelmoment (Wiederholung), Einfluß der Schwerpunktlage. Leitwerksmoment, gesamtes Flugzeugmoment in Abhängigkeit vom Anstellwinkel. Kriterium der statischen Längsstabilität.

### 12. Luftfahrzeugbau.

Klasse II.

1 Stunde Vortrag.

Luftfahrzeuge leichter und schwerer als Luft. Geschichtlicher Überblick. Allgemeiner Aufbau der Luftfahrzeuge, Hauptteile und ihre Aufgaben. Einteilung der Flugzeuge nach den verschiedensten Gesichtspunkten (Start- und Landemöglichkeit, Lage und Zahl der Tragflächen, Bauweise, Fluggewicht, Verwendungszweck, Beanspruchung). Musterchau der Luftfahrzeuge. Sonderkonstruktionen (Ente, Kurzflügelflugzeug, Hubschrauber, Tragschrauber, Drehflügelflugzeug). Stand der Weltrekorde. Bauvorschriften für Flugzeuge.

Klasse I.

2 Stunden Vortrag, 3 Stunden Übungen.

Bauformen und Herstellungsverfahren der Flugzeuge in Holz-, Metall- und Gemischbauweise.

Flugwerk: Tragflügel, Streben, Verspannungsorgane. Holme, Rippen, Innenverspannung, Torsionsverband, Haut, Beschläge.

Leitwerk: Ruder, Flossen, Holme, Rippen, Haut, Lagerung, Ruderhebel, Ruderspalt. Aerodynamische Trimmrichtung.

Rumpf: Rumpfwände, Spanten, Gurte, Haut, Insassen- und Frachträume. Anschlüsse für Trag-

werk, Leitwerk, Triebwerk, Fahr- und Schwimmwerk. Einbauten. Steuerwerk: Steuerhebel und Übertragungszorgane.

Fahrwerk: Räder, Rufen, Sporn, Spornrad, Achsen, Federbeine, Federung, Dämpfung, Arbeitsaufnahme, Stoßvielfaches. Fahrwerkstreben, Gelenke, Bremsen. Einziehvorrichtungen. Verkleidungen.

Schwimmwerk: Boote und Schwimmer. Inhalts-, Schwerpunkts- und Stabilitätsberechnungen. Formgebung nach aero- und hydrodynamischen Gesetzen. Spanten, Gurte, Haut, Verstrebung. Schotten, Entlüftung und Lenzeinrichtungen.

Triebwerk: Motoraufhängung und Verkleidung. Kraftstoffanlage, Schmierstoffanlage, Kühlanlage. Brandschutz. Triebwerküberwachung.

Ausgleich der aerodynamischen und statischen Forderungen. Einfluß des statischen Aufbaues auf das Gewicht. Gesetze über die Vergrößerung der Flugzeuge. Instrumentierung, Hilfs- und Sicherheitsgeräte, Einbau der elektrischen Anlagen, Funk- und Sonderausrüstung.

Bauformen der Luftschiffteile. Ausrüstung der Luftschiffe.

Beanspruchung und Herstellung der Luftschrauben in Holz und Metall.

Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge, Abnahme der Flugzeuge. Wartung und Betrieb von Luftfahrzeugen.

Konstruktionsübungen: Entwurf und Berechnung von Flugzeugbaugruppen und Luftschiffteilen.

**13. Flugzeugstatik.**

Klasse II.

3 Stunden Vortrag.

Aufgaben der Flugzeugstatik. Der statische Aufbau der verschiedenen Zellsysteme.

Ermittlung der äußeren Kräfte: Lastannahmen für Motor- und Segelflugzeuge, „sichere“ Belastungszustände, Lastvielfaches und Sicherheitszahlen. Die hauptsächlichsten Belastungsfälle (Luft-, Boden-, Wasser- und sonstige Kräfte).

Ermittlung der inneren Kräfte: Laufende Lasten, Querkräfte, Biegemomente, Knotenpunktlasten, Cremonapläne, Stablängskräfte ebener und räumlich statisch bestimmter Fachwerke. Berechnung von statisch bestimmt gelagerten Flügelholmen.

Elastische Formänderungen: Verformung längsbelasteter Stäbe. Verformung querbelteter Balken, insbesondere Flügelholme. Verschiebungspläne ebener Fachwerke.

Klasse I.

1 Stunde Vortrag.

Statisch unbestimmte Systeme: Träger auf drei und mehr Stützen, biegungssteife Rahmen, Verbund-

wirkung und andere ausgewählte Aufgaben aus der Flugzeugstatik mit Rechnungsbeispielen.

**14. Übungen im flugtechnischen Laboratorium.**

Klasse II und I.

Je 2 Stunden.

Werkstoffprüfungen: Sonderstähle, Leichtmetall, Stammholz, Sperrholz, Spannungsstoff, Gummiabfederung.

Statisches Laboratorium: Prüfung von Nietungen, Schweißungen, Leimungen, Holz- und Metallverbindungen, Knotenpunkten, Fachwerken, Flugzeugrädern und Federstreben. Schub- und Knickversuche. Prüfung von Rippen, Holmen, Flügelnasen, Tragflügeln, Leitwerken und Flugzeugrümpfen.

Schwerpunktsbestimmung am Flugzeug. Auswuchten von Luftschrauben. Bestimmung des Massenträgheitsmomentes für Luftschrauben und Flugzeuge.

Aerodynamisches Laboratorium: Eichung von Geschwindigkeitsmessern. Untersuchung des Windkanalstrahls. Gütegrad des Windkanals. Polare eines Tragflügels. Polare eines ganzen Flugzeuges. Einfluß des Seitenverhältnisses. Kennwerteeinfluß. Gegenseitige Beeinflussung.

Flugversuche: Geschwindigkeitsflug. Steigflug. Ermittlung von Steiggeschwindigkeit, Steigwinkel, Sinkgeschwindigkeit. Gleitwinkel und Höchstgeschwindigkeit. Start- und Landemessungen.

**15. Praktische Übungen.**

Klasse II. 2 Stunden.

Klasse I. 4 Stunden.

Die Übungen finden in den Werkstätten der Anstalt und auf dem Flugplatz statt. Außer den vorgesehenen Übungsstunden finden halb- und ganztägige Flugübungen statt, die sich nach der Wetterlage richten.

Anlage 2.

**B. Lehrplan**

für Sonderklassen für Kraft- und Luftfahrwesen an Höheren Technischen Staatslehranstalten.

Vom 16. September 1935.

**I. Stundentafel.**

F a c h	Wochenstundenzahl	
	Vortrag	Übungen
1. Leichtbau . . . . .	3	4
2. Verbrennungskraftmaschinen . . . . .	3	3
3. Kraftfahrzeugbau . . . . .	2	2
4. Aerodynamik . . . . .	4	—
5. Luftfahrzeugbau . . . . .	4	5

F a c h	Wochenstundenzahl	
	Vortrag	Übungen
6. Flugzeugstatik . . . . .	4	—
7. Übungen im flugtechnischen Laboratorium . . . . .	—	4
8. Praktische Übungen in: Herstellungsverfahren des Leichtbaues, Wartung und Betrieb von Kraftfahrzeugen, Wartung u. Betrieb von Flugzeugen	—	4
Summe . . .	20	22

Außerdem finden halb- und ganztägige Übungen auf dem Flugplatz statt und ist die Teilnahme an einem Schweißlehrgang vorgeschrieben.

**II. Lehrstoff.**

**1. Leichtbau.**

Grundsätze des Leichtbaues. Forderung nach Festigkeit, Steifigkeit und Gewichtersparnis. Baustoffe und ihre Technologie: Stahl, Leichtmetalle, Holz und sonstige Baustoffe. Prüfung der Baustoffe. Verarbeitung und Formgebung.

Sondergebiete aus der Festigkeitslehre: Knickung im elastischen und plastischen Bereich. Ausbeulen und Verdrehen dünnwandiger Knickstäbe. Aufgelöste und unterteilte Knickstäbe. Knickbiegung. Schubfestigkeit, Schubmittelpunkt und elastische Achse. Verdrehfestigkeit und Verdrehsteifigkeit dünnwandiger Hohlkörper. Festigkeit dünner Platten und Schalen.

Anwendungsgebiete und Konstruktionselemente des Leichtbaues.

Konstruktionsübungen: Ausführungsbeispiele aus dem Kraftwagenbau, Flugmotorenbau, Flugzeugbau und Luftschiffbau.

**2. Verbrennungskraftmaschinen.**

Kurze Wiederholung des H.T.V.-Stoffes über schnelllaufende Verbrennungsmaschinen. Die Brennstoffe und ihre Verbrennung in gemisch- und luftverdichtenden Maschinen (Gas, Benzin, Benzol, Spiritus, Gasöl, Teeröl). Arbeitsweise und Aufbau der Zwei- und Viertakt-Vergasermotore und der Zwei- und Viertakt-Dieselmotore für Fahrzeuge. Sonderausführungen. Flugzeugvergaser- und Dieselmotor.

Konstruktionsberechnungen: Hauptabmessungen, Kompressionsraum, Verdichtungsverhältnis, Ventil, Festigkeitsberechnungen, Kurbelwellen, Massenausgleich usw. Wärmetechnische Berechnungen: Wärmespannungen, Wärmeverluste, Wärmebilanz usw. Rentabilitätsberechnungen: Wirkungsgrade, Brennstoff- und Wärmeverbrauch. Steuerungen, Ventile, Vergaser, Ansaugrohr. Zündung: Magnetzündung, Batteriezündung, Zündkerzen usw. Schmieröle: Schmierungsarten, Ölpumpen.

Ölfilter. Motorenbau. Betriebskunde, Reparaturen. Berechnen und Entwerfen von Motoren. Graphische Untersuchungen.

**3. Kraftfahrzeugbau.**

Leistung und Fahrwiderstände. Triebwerk: Kupplung, Getriebe, Antriebsachse. Fahrwerk: Rahmen, Federung (starre Achsen, Schwingachsen), Vorderachse und Lenkung, Bremsen, Antriebsarten (Hinterradantrieb, Vorderantrieb, Allantrieb). Schmierung, Schalldämpfung, Räder und Bereifung. Elektrische Anlagen: Magnetzündung, Batteriezündung, Lichtmaschine, Anlasser, Lichtanlage, Batterie, Signalanlage.

Karosserie: Karosserieformen, Luftwiderstand. Holz- und Stahlkarosserie. Sattlerarbeiten. Lackierung. Lastkraftwagen. Motorräder. Taxifahren. Polizeiverordnungen, Werkzeuge, Werkstätten, Haltungskosten.

Konstruktionsübungen: Getriebe und Antriebsachse. Rahmen und Federung. Lastkraftwagen. Achsdrücke und Tragfähigkeit.

**4. Aerodynamik.**

Grundzüge der Aerostatik: Statischer Auftrieb, Atmosphäre, Höhenformel, Barometer und Barograph. Reibungsfreie (Potential-) Strömung: Gesetz der Kontinuität, Gesetz von Bernoulli. Strömungsbilder. Strömung in nicht-idealer Flüssigkeit: Erklärung des Widerstandes aus den Formen des Strömungsbildes nach dem Impulsmaß. Laminare und turbulente Strömung. Oberflächenreibung. Grenzschicht. Windkanäle und Meßvorrichtungen. Modellregel. Gesetz von Reynolds. Reynoldssche Zahl und Kennwert. Widerstandsbeiwerte verschiedener Körper. Gegenseitige Beeinflussung mehrerer Körper.

Tragflügeltheorie: Entstehung von Auftriebskräften an rotierenden Zylindern (Magnus-Effekt). Resultierende Luftkraft unsymmetrisch angeströmter Körper. Zerlegung in Auftrieb und Widerstand. Flügelpolare. Erklärung des induzierten Widerstandes und des Auftriebes nach dem Impulsmaß. Geometrischer, induzierter und effektiver Anstellwinkel. Umrechnungsformeln für den induzierten Widerstand und den Anstellwinkel. Reibungs- und Formwiderstand.

Kurvenflug. Überzogener Flug. Autorotation und Trudeln. Mittel zur Erhöhung und Zerstörung des Auftriebes und zur Verschlechterung des Gleitwinkels. Druckverteilung über Flügeltiefe und Spannweite. Flügelmoment: Zerlegung der resultierenden Luftkraft in Normal- und Tangentialkraft. Flügelmoment um Vorderkante und Querachse. Der induzierte Widerstand des Doppeldeckers.

Luftschrauben: Idealschraube. Achsial-Wirkungsgrad. Wirkliche Schraube, Gütegrad, Wirkungsgrad der freifahrenden Schraube in Abhängigkeit vom Fortschrittsgrad. Strahlwirkungsgrad. Einfluß hoher Umfangsgeschwindigkeit. Auswahl

geeigneter Schrauben und Bestimmung von Leistungsaufnahme und nutzbarem Schub in Abhängigkeit von der Fluggeschwindigkeit.

Leistungsberechnung: Gesamtwiderstand des Flugzeuges. Flugzeugpolare. Schwebelastung. Leistungsüberschuß. Steiggeschwindigkeit. Schubüberschuß. Steigwinkel. Gleitwinkel. Sinkgeschwindigkeit. Grenzen der Flugleistung: Beste Steigleistung. Gipfelhöhe. Höchst- und Mindestgeschwindigkeit. Reichweite. Start- und Landevorgänge bei Land- und Wasserflugzeugen. Statische Längsstabilität. Flügelmoment. (Wiederholung) Einfluß der Schwerpunktslage. Leitwerksmoment, gesamtes Flugzeugmoment in Abhängigkeit vom Anstellwinkel. Kriterium der statischen Längsstabilität.

### 5. Luftfahrzeugbau.

Luftfahrzeuge leichter und schwerer als Luft. Geschichtlicher Überblick. Allgemeiner Aufbau der Luftfahrzeuge, Hauptteile und ihre Aufgaben. Einteilung der Flugzeuge nach den verschiedensten Gesichtspunkten (Start- und Landemöglichkeit, Lage und Zahl der Tragflächen, Bauweise, Fluggewicht, Verwendungszweck, Beanspruchung). Musterchau der Luftfahrzeuge. Sonderkonstruktionen (Ente, Kurzflügelflugzeug, Hubschrauber, Tragischrauber, Drehflügelflugzeug). Stand der Weltrekorde. Bauvorschriften für Flugzeuge.

Bauformen und Herstellungsverfahren der Flugzeuge in Holz-, Metall- und Gemischbauweise.

Flugwerk: Tragflügel, Streben, Verspannungsorgane. Holme, Rippen, Innenverspannung, Torsionsverband, Haut, Beschlüge.

Leitwerk: Ruder, Flossen, Holme, Rippen, Haut, Lagerung, Ruderhebel, Ruderspalt. Aerodynamische Trimmrichtungen.

Rumpf: Rumpfwände, Spanten, Gurte, Haut, Injassen- und Frachträume. Anschlüsse für Tragwerk, Leitwerk, Triebwerk, Fahr- und Schwimmwerk. Einbauten. Steuerwerk: Steuerhebel und Übertragungsorgane.

Fahrwerk: Räder, Rufen, Sporn, Spornrad, Achsen, Federbeine, Federung, Dämpfung. Arbeitsaufnahme, Stoßvielfaches. Fahrwerkstreben, Gelenke, Bremsen. Einziehvorrichtungen. Verkleidungen.

Schwimmwerk: Boote und Schwimmer. Inhalts-, Schwerpunkts- und Stabilitätsberechnungen. Formgebung nach aero- und hydrodynamischen Gesetzen. Spante, Gurte, Haut, Verstrebung. Schotten, Entlüftung und Lenzeinrichtungen.

Triebwerk: Motoraufhängung und Verkleidung. Kraftstoffanlage, Schmierstoffanlage. Kühlanlage. Brandschutz. Triebwerküberwachung.

Ausgleich der aerodynamischen und statischen Forderungen; Einfluß des statischen Aufbaues auf das Gewicht. Gesetze über die Vergrößerung der Flugzeuge. Instrumentierung, Hilfs- und

Sicherheitsgeräte; Einbau der elektrischen Anlagen, Funk- und Sonderausrüstung.

Bauformen der Luftschiffteile. Ausrüstung der Luftschiffe.

Beanspruchung und Herstellung der Luftschrauben in Holz und Metall.

Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge, Abnahme der Flugzeuge. Wartung und Betrieb von Luftfahrzeugen.

Konstruktionsübungen: Modellaufnahme und perspektivisches Skizzieren von Flugzeugteilen. Strahlen von Flügeln, Rümpfen, Booten, Schwimmern und Luftschrauben.

Entwurf und Berechnung von Flugzeugbaugruppen und Luftschiffteilen.

### 6. Flugzeugstatik.

Aufgaben der Flugzeugstatik. Der statische Aufbau der verschiedenen Zellenysteme.

Ermittlung der äußeren Kräfte: Lastannahmen für Motor- und Segelflugzeuge, „sichere“ Belastungszustände, Lastvielfaches und Sicherheitszahlen. Die hauptsächlichsten Belastungsunfälle (Luft-, Boden-, Wasser- und sonstige Kräfte).

Ermittlung der inneren Kräfte: Laufende Lasten, Querkräfte, Biegemomente. Knotenpunktlasten, Cremonapläne, Stablängskräfte ebener und räumlich statisch bestimmter Fachwerke. Berechnung von statisch bestimmt gelagerten Flügelholmen.

Elastische Formänderungen: Verformung längsbelasteter Stäbe. Verformung quergebalteter Balken, insbesondere Flügelholme. Verschiebungspläne ebener Fachwerke.

Statisch unbestimmte Systeme: Träger auf drei und mehr Stützen, biegungssteife Rahmen, Verbundwirkung und andere ausgewählte Aufgaben aus der Flugzeugstatik mit Rechnungsbeispielen.

### 7. Übungen im flugtechnischen Laboratorium.

Werkstoffprüfungen: Sonderstähle, Leichtmetall, Stammholz, Sperrholz, Verspannungstoff, Gummiabfederung.

Statisches Laboratorium: Prüfungen von Nietungen, Schweißungen. Leimungen, Holz- und Metallverbindungen, Knotenpunkten, Fachwerken, Flugzeugrädern und Federstreben. Schub- und Knickversuche. Prüfung von Rippen, Holmen, Flügelnasen, Tragflügeln, Leitwerken und Flugzeugrümpfen.

Schwerpunktsbestimmung am Flugzeug. Auswuchten von Luftschrauben. Bestimmung des Massenträgheitsmomentes für Luftschrauben und Flugzeuge.

Aerodynamisches Laboratorium: Eichung von Geschwindigkeitsmessern. Untersuchung des Windkanalstrahls. Gütegrad des Windkanals. Polare eines Tragflügels. Polare eines ganzen Flug-



zeuges. Einfluß des Seitenverhältnisses. Kennwerteinfluß. Gegenseitige Beeinflussung.

Flugversuche: Geschwindigkeitsflug. Steigflug. Ermittlung von Steiggeschwindigkeit, Steigwinkel, Sinkgeschwindigkeit. Gleitwinkel und Höchstgeschwindigkeit. Start- und Landemessungen.

### 8. Praktische Übungen.

Die Übungen finden in den Werkstätten der Anstalt und auf dem Flugplatz statt. Außer den vorgesehenen Übungsstunden finden halb- und ganztägige Flugübungen statt, die sich nach der Wetterlage richten.

### 503. Gestaltung des ländlichen Fortbildungsschulwesens.

Im Schulwesen der Länder ist die Verschiedenheit auf dem Gebiete der ländlichen Fortbildungsschule (der allgemeinen Fortbildungsschule, der ländlichen Berufsschule) besonders groß. Ich beabsichtige daher, im Rahmen einer allgemeinen Schulreform durch Reichsgesetz auch diesen Teil des Schulwesens unter Berücksichtigung der landschaftlichen Verschiedenheiten — dichtbevölkerte Gebiete, menschenarme Gebiete usw. — zu vereinheitlichen. Bei der Bedeutung, die das ländliche Fortbildungsschulwesen im neuen Staate gewonnen hat, halte ich es für notwendig und zweckmäßig, der Weiterentwicklung dieser Schulen schon jetzt die von mir vorgesehene Richtung durch die anliegenden Richtlinien zu geben. Ich bestimme somit, daß bei der Gestaltung des ländlichen Fortbildungsschulwesens diese Richtlinien zugrunde zu legen sind.

Berlin, den 24. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Regierungspräsidenten. — EV 3523 E II, M.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 413.)

### Anlage.

#### Richtlinien

für die Einrichtung von ländlichen Berufsschulen und ländlichen Hauswirtschaftsschulen (ländliche Berufsschulen für Mädchen).

#### A. Die ländliche Berufsschule für Knaben.

1. Der Besuch der ländlichen Berufsschule (Berufsgrundschule) dauert grundsätzlich zwei Jahre und schließt sich an den Besuch der Volksschule an. Der Unterricht findet Sommer und Winter durchgehend statt und umfaßt 160 Stunden jährlich.

Ländliche Handwerkerlehrlinge und berufslose Jugendliche vom Lande die von keiner gewerblichen Berufsschule erfasst werden, besuchen die ländliche Berufsschule.

2. Die ländliche Berufsschule baut auf der Dorfschule auf. Sie hat die Aufgabe, die tägliche Arbeit des jungen Landmenschen zu begründen und dadurch Verständnis für die Arbeit zu wecken. Grundlage des Unterrichts in der ländlichen Berufsschule ist somit die Landarbeit in ihrem Jahresablauf. Die darüber hinausgehende Erziehungsaufgabe der ländlichen Berufsschule besteht darin, den jungen Menschen durch den Beruf zum dienenden Gliede der Volksgemeinschaft zu machen. Die eigentliche Fachausbildung fällt der Bäuerlichen Werksschule zu, die den Besuch der ländlichen Berufsschule voraussetzt.

3. Als Lehrer sind in der Regel Volksschullehrer heranzuziehen, die sich nach Bewährung in der Dorfschule einer Sonderausbildung unterzogen haben. Sie sind, soweit dies möglich ist, hauptamtlich anzustellen. Wo der Unterricht nebenamtlich erteilt werden muß, sind an die Vorbildung der Lehrer dieselben Anforderungen zu stellen wie bei den hauptamtlich anzustellenden Lehrern.

4. Kleinere, nicht lebensfähige Berufsschulen sind in verkehrstechnisch günstig gelegenen Orten zusammenzufassen.

5. Die die Schulaufsicht ausübenden Behörden haben mit den zuständigen Direktoren der Bäuerlichen Werksschulen im engsten Einvernehmen zu arbeiten.

#### B. Die ländliche Hauswirtschaftsschule (ländliche Berufsschulen für Mädchen).

1. Der Besuch der ländlichen Hauswirtschaftsschule dauert ein oder zwei Jahre. Er schließt sich an den Besuch der Volksschule an. Der Unterricht findet Sommer und Winter durchgehend statt und umfaßt im gesamten 320 Stunden.

2. Die ländliche Hauswirtschaftsschule legt den Grund zu einer hauswirtschaftlichen Ausbildung für ländliche Verhältnisse. Ihr Erziehungsziel ist das der ländlichen Berufsschule für Knaben. Die fachliche Ausbildung der Frauen für den bäuerlichen Betrieb fällt der Jungbäuerinnenabteilung der Bäuerlichen Werksschule zu, die ebenfalls den Besuch der ländlichen Berufsschule voraussetzt.

3. Als Lehrerinnen kommen in Frage: Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde und außerdem technische Lehrerinnen und Volksschullehrerinnen mit einer ländlich-hauswirtschaftlichen Sonderausbildung. Sie sind, soweit dies möglich ist, hauptamtlich anzustellen.

4. Kleinere, nicht lebensfähige Berufsschulen sind in verkehrstechnisch günstig gelegenen Orten zusammenzufassen.

5. Die die Schulaufsicht ausübenden Behörden haben mit den zuständigen Direktoren der Bäuerlichen Werksschulen im engsten Einvernehmen zu arbeiten.

## 504. Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen.

### § 1.

#### Zwed und Aufgaben.

Die Höheren Landbauschulen sind Lehr- und Erziehungsstätten für das deutsche Bauerntum. Sie geben Bauern und Landwirten die Möglichkeit, die bereits erworbenen praktischen und theoretischen Kenntnisse für die erfolgreiche Ausbildung ihres Berufs in einem einjährigen Lehrgang zu erweitern und zu vertiefen.

Als Erziehungsstätten haben sie die Aufgabe, das Gefühl der Verbundenheit des bäuerlichen Menschen mit dem Heimatboden zu stärken und den Sinn für die Volksgemeinschaft zu pflegen.

### § 2.

#### Aufsicht.

Die Höheren Landbauschulen unterstehen der Aufsicht des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Die Unterhaltung bestehender und die Einrichtung neuer Höherer Landbauschulen wird nur auf der Grundlage dieser Bestimmungen genehmigt.

### § 3.

#### Bedingungen für die staatliche Anerkennung.

Die Höheren Landbauschulen müssen zwecks Erlangung der staatlichen Anerkennung

1. mit den erforderlichen Unterrichtsräumen und Lehrmitteln ausgestattet sein,
2. den Rahmenlehrplan (§ 8) und die Prüfungsordnung (Anlage 1) durchführen,
3. einschließlich des Direktors mindestens drei hauptamtliche Fachlehrer (Dozenten) anstellen. Diese müssen hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung den ministeriellen Vorschriften für die Anstellung der Landwirtschaftslehrer entsprechen.

### § 4.

#### Lehrerschaft.

Zur Lehrerschaft einer Höheren Landbauschule gehören

1. der Direktor,
2. die planmäßigen (hauptamtlichen) Fachlehrer (Dozenten) und
3. nebenamtlich wirkende Hilfslehrer (Hilfsdozenten).

Befoldung, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung erfolgen nach den für die Beamten des Schulträgers bestehenden Bestimmungen.

Die Einberufung der Direktoren und hauptamtlichen Fachlehrer der Höheren Landbauschulen ist nach näherer Anweisung des Ministers von einer Probevorlesung (Lehrprobe) abhängig.

Die planmäßige Anstellung des Direktors und der hauptamtlichen Lehrer bedarf der Zustimmung des Ministers (§ 2).

Als Hilfslehrer kommen in Betracht: Tierärzte, Fachleute des Obst- und Gemüsebaues, der Fischerei, der Forstwirtschaft, der Maschinen- und Bautechnik.

### § 5.

#### Aufnahmebedingungen.

Voraussetzung für die Aufnahme als ordentlicher Hörer der Höheren Landbauschule ist die Erfüllung der nachstehenden Bedingungen:

1. **Alter.** Der Aufnahmesuchende muß mindestens 20 Jahre alt sein.

2. **Allgemeinbildung.** Er muß eine Allgemeinbildung nachweisen, die einen Unterrichtserfolg erwarten läßt. Diese gilt als gegeben durch

- a) die Reife der Obersekunda,
- b) die mittlere Reife,
- c) das Abgangszeugnis einer bäuerlichen Werk-schule mit mindestens der Note „gut“.

Ist keine der vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllt, so hat der Aufnahmesuchende eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Diese erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Geschichte und die Grundlagen des Nationalsozialismus.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung sowie über deren Ergebnis fällt der Direktor.

3. **Landwirtschaftliche Praxis.** Der Aufnahmesuchende muß eine mindestens dreieinhalb-jährige bäuerliche oder landwirtschaftliche Praxis einschließlich der praktischen Lehrzeit nachweisen. Die Tätigkeit als Versuchstechniker oder Kontroll-assistent kann zur Hälfte, jedoch nur bis zur Höchstdauer von einem Jahr als landwirtschaftliche Praxis angerechnet werden.

Die Anrechnung der praktischen Tätigkeit von Jungbauern und Junglandwirten im elterlichen Betrieb ist durch eine gutachtliche Äußerung des Kreisbauernführers über die ordnungsmäßige Führung dieses Betriebes bedingt.

4. **Werkprüfung.** Der Aufnahmesuchende muß die bäuerliche oder landwirtschaftliche Werkprüfung nach den hierfür gültigen Bestimmungen des Reichsnährstandes abgelegt haben.

5. **Gasthörer.** Gasthörer werden nur in Ausnahmefällen, in denen triftige Gründe (Alter, Stellung und dergl.) vorliegen, zugelassen. Ihre Zulassung unterliegt den gleichen Bedingungen wie die Aufnahme der ordentlichen Hörer. Von der Erfüllung der Bestimmung des Punktes 4 (Werkprüfung) kann Abstand genommen werden.

6. **Auslandsdeutsche.** Auslandsdeutsche können aufgenommen werden, auch wenn sie die vorstehenden Bedingungen nicht in allen Punkten erfüllen. Die Entscheidung über die Aufnahme fällt der Minister (§ 2) auf Vorschlag des Direktors.

§ 6.

**Dauer des Lehrganges.**

Der Lehrgang dauert ein Jahr. Die Unterrichtszeit umfaßt mindestens vierzig Wochen.

§ 7.

**Unterrichtsverfahren.**

Der Lehrstoff ist nicht rein schulmäßig zu behandeln. Der Unterricht hat in Form von Vorlesungen zu erfolgen unter Heranziehung der Hörer zur Mitarbeit.

Nach jeder Vorlesung soll den Hörern zur Behebung von Zweifeln und Unklarheiten Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben sein.

§ 8.

**Lehrplan.**

Den Vorlesungen und Übungen ist folgender Lehrplan zugrunde zu legen:

**I. Hauptfächer.**

1. Boden und Nutzpflanzen . . . . .	320	Std.
2. Viehhaltung und Viehzucht . . . . .	320	"
3. Völkische Wirtschaft:		
a) Wirtschaftsgeschichte . . . . .	360	"
b) Volkswirtschaft (Volk, Staat, Wirtschaft)		
c) Landwirtschaftliche Betriebslehre . . . . .		
4. Deutsches Bauerntum, seine Pflichten und seine Rechte . . . . .	80	"

**II. Nebenfächer.**

1. Werkstoff-, Maschinen- und Baukunde	80	Std.
2. Obst- und Gartenbau . . . . .	20	"
3. Waldbau und Forstwirtschaft . . . . .	20	"
4. Tiererkrankungen und Geburtshilfe	40	"

**III. Arbeitsgemeinschaften.**

a) Übungen auf dem Gebiete des Acker- und Pflanzenbaues sowie der Viehhaltung und Viehzucht . . . . .	120	Std.
b) Aussprache . . . . .		

Insgesamt . . . . . 1360 Std.

Die Lehrausflüge sind in die Unterrichtszeit zu verlegen.

Eine Übertragung von Unterrichtsstunden von II 2 auf II 3 und umgekehrt ist je nach den landwirtschaftlichen Bedürfnissen statthaft.

§ 9.

**Berechtigung zur Abhaltung von Prüfungen.**

Die staatlich anerkannten Höheren Landbauschulen erhalten die Berechtigung zur Abhaltung von Abschlußprüfungen gemäß einer besonderen

Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen an den Höheren Landbauschulen.

Die Abschlußprüfung erfolgt vor einem vom Minister eingesetzten Prüfungsausschuß (§ 3 der Ordnung für die Abschlußprüfung).

Über das Ergebnis der Abschlußprüfung werden Zeugnisse nach Maßgabe der hierfür erlassenen Vorschriften ausgestellt (§ 7 der Ordnung für die Abschlußprüfung).

§ 10.

**Beiräte.**

Zur Beratung bei der Regelung der äußeren Angelegenheiten beruft der Leiter des Schulträgers für jede Höhere Landbauschule Beiräte. Beiräte sind:

1. der Direktor der Höheren Landbauschule,
2. der mit der staatlichen Schulaufsicht betraute Beamte der Landesbauernschaft,
3. ein Kreisbauernführer der Landesbauernschaft,
4. ein berufstätiger Gutsbeamter.

Als Beirat kann ferner der Bürgermeister des Schulortes berufen werden.

Die Beiräte treten unter dem Vorsitz des Leiters des Schulträgers oder des von diesem bestimmten Vertreters zusammen.

Die Beiräte werden vor ihrem Amtsantritt durch den Leiter des Schulträgers vereidigt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorschriften der §§ 23—27 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) finden sinngemäß Anwendung.

Den Beiräten obliegt die Beratung des Leiters des Schulträgers in der Fürsorge für das Gedeihen der Höheren Landbauschule, der Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanes und der Bewilligung von Freistellen.

Den Beiräten ist nach vorheriger Anmeldung bei dem Direktor der Höheren Landbauschule jederzeit der Zutritt zu den Räumen und den Vorlesungen gestattet. Zu selbständigen Anordnungen oder Beanstandungen sind sie jedoch nicht berechtigt.

Der Oberpräsident bestimmt einen Vertreter der Staatsregierung für die Beratungen der Beiräte. Dieser ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er kann in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen und untersteht der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

§ 11.

**Schulordnung.**

Hörer und Gasthörer haben sich der Schulordnung (Anlage 2) zu unterwerfen.

Die Schulordnung ist von jedem Hörer und Gasthörer der Höheren Landbauschule beim Eintritt durch Namensunterschrift anzuerkennen.

§ 12.

**Jahresbericht.**

Der Jahresbericht der Höheren Landbauschulen ist am Schluß des Lehrgangsjahres durch den Leiter des Schulträgers dem Minister einzureichen.

## § 13.

**Hörerzahl.**

Die Gesamtzahl der Hörer einer Höheren Landbauschule soll im allgemeinen fünfzig nicht überschreiten.

## § 14.

**Hörergebühr.**

Die Hörergebühr wird vom Minister (§ 2) einheitlich festgesetzt.

## § 15.

**Abweichungen.**

Abweichungen von diesen Bestimmungen dürfen nur mit Genehmigung des Ministers (§ 2) erfolgen.

## § 16.

**Inkrafttreten, Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.**

Vorstehende Grundbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft und heben die bisherigen „Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte)“ vom 1. Oktober 1920 und 15. Oktober 1924 in der Fassung vom 15. Juni 1932 auf.

Zur Durchführung der neuen Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen werden vom Minister (§ 2) besondere Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Berlin, den 24. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

Bekanntmachung. — E V 3092/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 414.)

**Anlage 1.**

\*

**Ordnung**

für die

**Abschlussprüfung an den Höheren Landbauschulen.**

## I.

**Zweck der Prüfung.**

Die Abschlussprüfung gibt dem ordentlichen Hörer Gelegenheit, ein Zeugnis über den Erfolg des Besuchs der Höheren Landbauschule zu erlangen. Sie findet am Schluß eines jeden Lehrganges vor einem vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingesetzten Prüfungsausschuß statt.

## II.

**Ablegung der Prüfung.**

Der ordentliche Hörer ist zur Teilnahme an der Prüfung grundsätzlich verpflichtet. Die Zulassung

erfolgt jedoch nur, wenn er Mitglied der örtlichen Fachschulenschaft ist und die Jahresleistungen das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Die Entscheidung über die Zulassung fällt der Direktor nach Anhörung der Lehrerschaft.

Gasthörer werden nicht zur Prüfung zugelassen.

## III.

**Prüfungsausschuß.**

Mitglieder des staatlichen Prüfungsausschusses der Höheren Landbauschulen sind:

1. der Staatskommissar als Prüfungsleiter,
2. der mit der staatlichen Schulaufsicht betraute Beamte der Landesbauernschaft als stellvertretender Prüfungsleiter,
3. der Landesbauernführer oder ein von ihm bestellter Stellvertreter,
4. der Direktor und
5. die an der Prüfung beteiligten Lehrer.

Die Beiräte (§ 10 der Grundbestimmungen) sind berechtigt, der Prüfung beizuwohnen.

## IV.

**Die Prüfung.**

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht statthaft.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

**A. Schriftliche Prüfung.**

Die schriftliche Prüfung hat vier Wochen vor der mündlichen zu erfolgen. Sie erstreckt sich auf die vier Hauptfächer:

1. Boden und Nutzpflanzen,
2. Viehhaltung und Viehzucht,
3. Völkische Wirtschaft,
4. Deutsches Bauerntum.

Die Arbeiten aus den drei erstgenannten Gebieten sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, zu beweisen, daß er unter bestimmten Verhältnissen richtig zu handeln versteht und daß er seine Maßnahmen zu begründen weiß.

Die Arbeit über „Deutsches Bauerntum“ muß erkennen lassen, daß der Prüfling mit den nationalsozialistischen Gesetzen zur Erhaltung und Gesundung deutschen Bauerntums vertraut ist und den Grundgedanken von Blut und Boden in sich aufgenommen hat.

Für die Abfassung jeder schriftlichen Arbeit stehen bis zu fünf Stunden zur Verfügung. An einem Tage darf nur eine Arbeit geschrieben werden.

Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuß bestimmt. Zu diesem Zwecke legt der Direktor dem Prüfungsausschuß auf Vorschlag der beteiligten Lehrer mindestens zwei Wochen vor der schriftlichen Prüfung aus jedem Prüfungsgebiet zwei Aufgaben zur Auswahl vor.

Der Prüfungsleiter stellt dem Direktor die Prüfungsaufgaben in versiegelten Umschlägen zu. Die Öffnung erfolgt vor Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüflinge.

Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung regelt der Direktor.

Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, durch Abschreiben, Vortragen oder sonstige gegenseitige Unterstützung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung selbst ausschließen. In Fällen, in denen der Verdacht einer Täuschung besteht, sind den Prüflingen durch den Direktor neue Aufgaben zu stellen.

Hörer, die infolge Erkrankung nicht an der schriftlichen Prüfung teilnehmen können, erhalten vom Direktor neue Aufgaben.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den Fachlehrern beurteilt und dem Direktor vorgelegt. Der Direktor stellt die schriftlichen Arbeiten mit dem Urteil und der Urteilsbegründung der beteiligten Lehrer dem Prüfungsleiter mindestens vierzehn Tage vor der mündlichen Prüfung zu.

Dem stellvertretenden Prüfungsleiter ist Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben.

### B. M ü n d l i c h e P r ü f u n g.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Unterrichtsfächer. Sie ist in der Regel an einem Tage durchzuführen, doch bleibt es in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt, bei einer größeren Zahl von Prüflingen die Prüfung auf zwei Tage auszudehnen.

Jeder Lehrer prüft in seinem Fache und legt die zu erteilenden Noten fest.

Der Prüfungsleiter ist berechtigt, unmittelbar Fragen an die Prüflinge zu richten.

Zur mündlichen Prüfung müssen die schriftlichen Arbeiten zwecks Einsichtnahme durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Beiräte im Prüfungsraum bereitliegen.

### V.

#### Wertung der Leistungen.

Für die Beurteilung der Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = genügend,
- 5 = ungenügend.

Für das Bestehen der Prüfung sind nicht allein die in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse, sondern auch die Jahresleistungen sowie die Gesamthaltung des Prüflings während des Lehrganges maßgebend.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling in einem Hauptfach oder in drei Nebenfächern die Note „ungenügend“ erhält.

### VI.

#### Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Der Prüfungsleiter setzt auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfungsurteile sowie der Jahresleistungen nach Anhörung des Prüfungsausschusses die endgültigen Zeugnisnoten für die einzelnen Fächer fest.

Die Bekanntgabe der Urteile des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Prüfungsleiter.

### VII.

#### Abschlußzeugnis.

Der ordentliche Hörer erhält nach vollzogener Prüfung ein Abschlußzeugnis nach dem in der Anlage beigefügten Muster (Muster 1).

Wer die Prüfung bestanden hat, ist „Staatlich geprüfter Landwirt“ und erhält hierüber eine besondere Urkunde (Muster 2).

Hörern ohne mittlere Reife wird diese nach bestandener Prüfung zuerkannt. Hierüber wird ebenfalls eine besondere Urkunde ausgestellt (Muster 3).

Das Abschlußzeugnis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Urkunden sind von dem Prüfungsleiter zu unterzeichnen.

Gasthörer erhalten lediglich eine Aufenthaltsbescheinigung unter Angabe der Unterrichtsfächer und Arbeitsgemeinschaften, an denen sie teilgenommen haben.

### VIII.

#### Niederschrift über den Verlauf der Prüfung.

Über den Verlauf der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Prüfungsausschuß zu unterzeichnen und nach beendeter Prüfung durch den Prüfungsleiter dem Minister (Nr. 1) vorzulegen.

In der Niederschrift sind neben den Noten auf Grund der Jahresleistungen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu verzeichnen.

### IX.

#### Wiederholung der Prüfung.

Prüflingen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, kann eine einmalige Wiederholung vor demselben Prüfungsausschuß frühestens nach einem halben Jahre gestattet werden. Anträge auf Wiederholung der Prüfung sind durch die Hand des Direktors an den Prüfungsleiter zu richten, der über die Zulassung entscheidet.

### X.

#### Prüfungsgebühr.

Vor Eintritt in die Prüfung hat jeder Prüfling die vom Minister einheitlich festgesetzte Prüfungsgebühr an die Kasse der Höheren Landbauschule zu entrichten. Das gleiche gilt für Wiederholungs-

prüfungen. Die Gebühren hierfür sind zu erheben, sobald die Zulassung durch den Direktor bzw. bei Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsleiter erfolgt ist.

Die Prüfungsgebühren werden bei nicht bestandener Prüfung oder im Falle eines freiwilligen Rücktritts von der Prüfung nicht zurückerstattet.

Berlin, den 24. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

Muster 1.

**Abschlußzeugnis.**

Der ..... hat die Höhere Landbauschule ..... vom ..... bis ..... besucht und sich gemäß der Prüfungsordnung vom ..... der Prüfung unterzogen.

Er hat die Prüfung ..... bestanden.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung besitzt er die zur sachgemäßen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen theoretischen Kenntnisse.<sup>1)</sup>

In den einzelnen Fächern wurden folgende Noten erteilt:

**H a u p t f ä c h e r.**

- 1. Boden und Nutzpflanzen . . . . .
- 2. Viehhaltung und Viehzucht . . . . .
- 3. Völkische Wirtschaft . . . . .
- 4. Deutsches Bauerntum . . . . .

**N e b e n f ä c h e r.**

- 1. Werkstoff-, Maschinen- und Baukunde . . . . .
- 2. Obst- und Gartenbau . . . . .
- 3. Waldbau und Forstwirtschaft . . . . .
- 4. Tiererkrankungen und Geburtshilfe . . . . .

In der schriftlichen Prüfung wurden die folgenden Prüfungsaufgaben behandelt:

.....  
 .....  
 ....., den ..... 19.....

(Siegel.)

Der Prüfungsausschuß.  
 .....

<sup>1)</sup> Bei nicht bestandener Prüfung ist dieser Satz zu streichen.

Muster 2.

**U r k u n d e.**

Der Studierende der Höheren Landbauschule in .....

(Name)

geboren am ..... in ..... Kreis ....., hat am ..... die Abschlußprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom ..... bestanden.

Er ist auf Grund dieser Prüfung

**„Staatlich geprüfter Landwirt“.**

....., den ..... 19..... (Siegel.)

Der Prüfungsleiter.  
 .....

Muster 3.

**U r k u n d e.**

Der Studierende der Höheren Landbauschule in .....

(Name)

geboren am ..... in ..... Kreis ....., hat am ..... die Abschlußprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom ..... bestanden.

Auf Grund der Runderlasse des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. April 1927 — I 20858 — und vom 1. Juni 1927 — I 21355 — wird ihm die

**„Mittlere Reife“**

zuerkannt.

....., den ..... 19..... (Siegel.)

Der Prüfungsleiter.  
 .....

Anlage 2.

**Schulordnung der Höheren Landbauschulen.**

Ehrenhaftigkeit, Kameradschaft, Einordnungswille und Pflichtbewußtsein sind die Grundtugenden des deutschen Menschen und sind oberstes Gesetz für den Hörer. Die Bejahung des nationalsozialistischen Staates wird vorausgesetzt.

**I. Pflichten.**

§ 1.

Hörer und Gasthörer haben an den Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrausflügen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.

§ 2.

In Krankheitsfällen ist noch am ersten Versäumnistage dem Direktor Anzeige zu erstatten. Bei längerer Dauer der Erkrankung ist spätestens am fünften Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Jedes nicht durch Krankheit bedingte Fernbleiben bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktors. Ist eine mehr als eintägige Abwesenheit eines Hörers beabsichtigt, so ist ein schriftliches Urlaubsgesuch einzureichen.

§ 3.

Das Rauchen in den Lehrsälen und auf den Gängen ist verboten.

§ 4.

Jeder ordentliche Hörer hat seine Wohnung dem Direktor zu melden.

§ 5.

Die Hörergebühr ist bis zum Fälligkeitstage zu entrichten.

**II. Strafordnung.**

§ 6.

Zurwiderhandlungen gegen die Schulordnung ahndet der Direktor nach Anhörung der Lehrerschaft und des Führers der örtlichen Fachschulenschaft durch eine der nachstehenden Strafen:

- a) mündliche Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) verschärfter Verweis unter Androhung der Entfernung,
- d) Entfernung,
- e) dauernder Ausschluß von dem Besuch einer höheren Landbauschule.

Die Strafen zu b bis e werden schriftlich unter Angabe der Gründe ausgesprochen. Bei Entfernung und bei Ausschluß wird die Hörergebühr nicht zurückerstattet.

§ 7.

Eine Berufung ist nur zulässig bei dauerndem Ausschluß. Sie ist mit eingehender Begründung innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Urteilspruches dem Direktor einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf Grund der Verhandlungsniederschrift.

Berlin, den 24. September 1935.

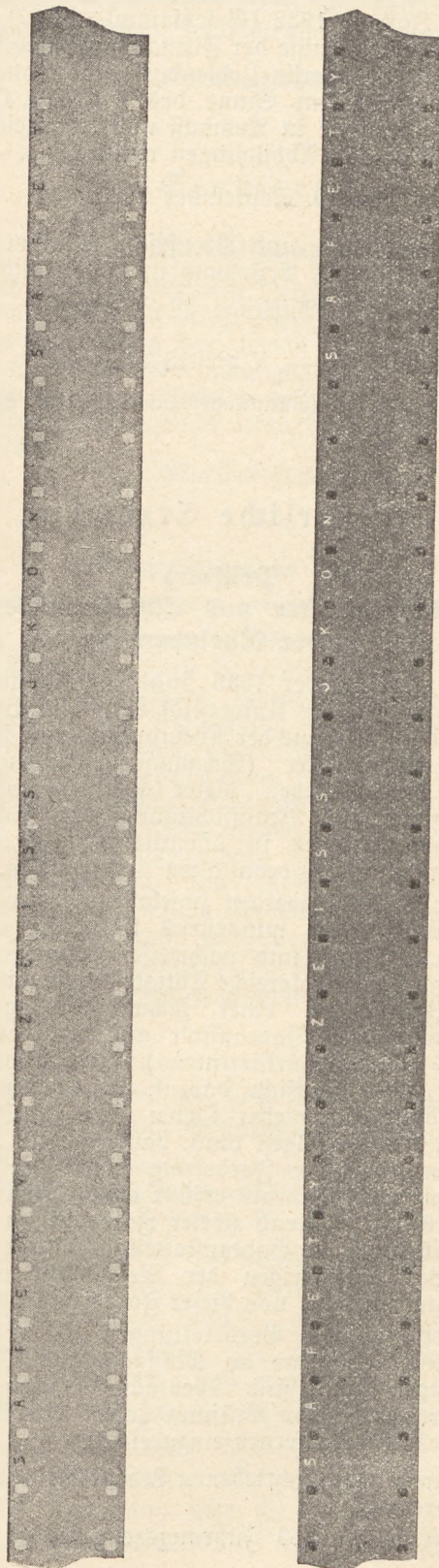
Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

**Volksbildung**

**505. Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilme.**

Gemäß Kunderlaß vom 23. Januar 1932 (MinBl. f. d. i. Verw. S. 65) über Schmalfilm-



vorführungen hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee die Schmalfilm-erzeugnisse der Firma Zeiß-Ikon-Aktiengesellschaft in Berlin-Zehlendorf geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt vom 26. August d. Js. entsprechen die Schmalfilm-erzeugnisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 57). Die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Zeiß-Ikon-Aktiengesellschaft in Berlin-Zehlendorf sind somit als Sicherheitsfilme im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den vorstehenden Abbildungen entsprechen.

Berlin, den 19. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Weber.

Bekanntmachung. — V b 2618/35.

(MinAmtsblDtshWiss. 1935 S. 419.)

## Körperliche Erziehung

### 506. Prüfung für Schwimmer und Schwimmerinnen in der Rheinprovinz.

Am 4. Dezember 1935 findet am Institut für Leibesübungen der Universität Bonn für Bewerber (Bewerberinnen) aus der Rheinprovinz eine Prüfung für Schwimmer (Schwimmerinnen) statt. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zur Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes in öffentlichen und privaten Schwimm- und Badeanstalten nachgewiesen.

Zur Prüfung werden zugelassen Bewerber (Bewerberinnen), die mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sind und nachweisen können, daß sie sich durch eine erfolgreiche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einer fachmännisch geleiteten Schwimm- oder Badeanstalt auf den Schwimmer- (Schwimmerinnen-) Beruf vorbereitet haben. Mit Rücksicht darauf, daß die praktische Ausbildung an vielen Orten nur in Sommerbadeanstalten erfolgen kann, hat der Herr Minister bestimmt, daß die Forderung einer zweijährigen Tätigkeit auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn der Prüfling während zweier Jahre in der Hauptbadezeit in offenen Badeanstalten beschäftigt gewesen ist. Bei Angehörigen der Reichswehr und der Reichsmarine wird von dieser Forderung abgesehen.

Über sonstige Vorbereitungen in Schwimmvereinen, Teilnahme an Massage- und Sanitätslehrgängen usw. sind ebenfalls Bescheinigungen beizubringen. Zur Prüfung haben die Bewerber (Bewerberinnen) ferner einzureichen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf auf besonderem Bogen,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis,

3. ein Zeugnis eines Amts-, Stadt- oder Schularztes darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmer (Schwimmerin) gestattet (nach Anlage 1 zur Prüfungsordnung vom 27. April 1929 — U VI 148/29 —, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 159),

4. einen Ausweis über die arische Abstammung nach Formblättern,

5. einen amtlichen beglaubigten Personalausweis mit Lichtbild.

Die Meldungen sind mir bis zum 15. November 1935 einzureichen.

Bonn, den 12. September 1935.

Dr. Schütz,

Direktor des Instituts für Leibesübungen.

(MinAmtsblDtshWiss. 1935 S. 420.)

### 507. Einstellung von Abiturienten in den Arbeitsdienst.

Nach Mitteilung des Reichsarbeitsführers läßt sich die Einstellung von Abiturienten in den Arbeitsdienst zum 1. Oktober 1935 nicht ermöglichen.

Ich ordne daher an, daß bei der Immatrikulation im Wintersemester 1935/36 von dem Nachweis der Teilnahme am Arbeitsdienst abgesehen wird.

Diese Anordnung bezieht sich sowohl auf die Abiturienten vom Herbst 1935 als auch auf die älteren Abiturienten, die bisher vom Arbeitsdienst zurückgestellt waren. Ich bemerke ausdrücklich, daß es sich nur um eine Zurückstellung vom Arbeitsdienst um ein Semester handelt und daß der Arbeitsdienst im Sommersemester 1936 nachzuleisten ist.

Berlin, den 23. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Krümmel.

An die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltungen, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — K I 6862 W I, E III.

(MinAmtsblDtshWiss. 1935 S. 420.)

### 508. Ausbildung der Studentinnen im Selbst- schutz durch den Reichsluftschutzbund.

Der Reichsluftschutzbund veranstaltet für die Ausbildung der Studentinnen im Selbstschutz (erweiterten Selbstschutz) Sonderlehrgänge, zu denen die der Deutschen Studentenschaft und der Deutschen Fachschulenschaft angehörenden Studentinnen zugelassen werden.



Die Auswahl der Studentinnen hat das Amt für Frauendienst der Deutschen Studentenschaft übernommen.

Soweit sich diese Lehrgänge und Übungen auf die Entrümpelung der Dachböden und die praktische Ausbildung in den Gebäuden der Hoch- und Fachschulen erstrecken, ist die Genehmigung der für die Verwaltung der Gebäude zuständigen Dienststellen einzuholen.

Eine Bekanntgabe dieses Erlasses erfolgt nur durch Veröffentlichung im *MinAmtsblDtschWiss.*

Berlin, den 23. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **K r ü m m e l.**

An die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: an den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule), den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, den Herrn Rektor der Universität Berlin, den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr. (als Kurator der Akademie Braunsberg), die Herren Direktoren der preussischen Technischen Hochschulen (außer Breslau), den Herrn Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, den Herrn Rektor der Bergakademie Clausthal (durch den Herrn Kurator der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld), das Universitätskuratorium in Frankfurt a. M., das Universitätskuratorium in Köln (durch den Herrn Staatskommissar), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), den Herrn Vorsitzenden des Kuratoriums der Handelshochschule in Berlin, den Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Handelshochschule in Königsberg i. Pr. (durch den Herrn Staatskommissar), die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III: Berufs- und Fachschulwesen), den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken. — KI 632/35 E IV, WI.

(*MinAmtsblDtschWiss.* 1935 S. 420.)

## Landjahr

### 509. Veranstaltungen des Landjahres.

Sämtliche größeren Veranstaltungen des Landjahrs (Festlager, Sporttreffen, Aufmärsche usw.) sind mir 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.

Ich ersuche, mir über ihre Durchführung eingehend, möglichst unter Beifügung von Bildern, Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **S c h m i d t - B o d e n s t e d t.**

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Sigmaringen). — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Regierungspräsidenten in Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Oppeln und Sigmaringen, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin in Berlin, den Herrn Reichskommissar in Saarbrücken, die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder (einschließlich Hansestädte). — L 1001/110.

(*MinAmtsblDtschWiss.* 1935 S. 421.)

## Sonstiges

### 510.

#### Berichtigung.

Der auf Seite 369 unter Bekanntmachung Nr. 456 veröffentlichte Runderlaß vom 28. August d. J., betreffend Kürzung der gemäß § 5 des Gewerbe- und Handelslehrerbefoldungsgesetzes bewilligten ruhegehaltfähigen Befoldungszuschüsse, führt nicht das Attenzeichen „E IV 5295/35“, sondern „E IV 10644/35“.

(*MinAmtsblDtschWiss.* 1935 S. 421.)

### 511.

#### Kunze-Kalender 1935.

##### Jahrbuch der Lehrer der höheren Schulen.

Der 42. Jahrgang (Schuljahr 1935/36) des Kunze-Kalenders wird voraussichtlich vier Wochen früher erscheinen als im Vorjahre. Die technischen Vorarbeiten zur Versendung müssen daher jetzt beginnen. Um eine glatte Abwicklung bei der Versendung zu ermöglichen, bittet der Verlag (Trewendt & Granier, Breslau 1, Albrechtstraße 15), ihm die Versetzungen an den einzelnen Anstalten und sonstige die Versendung betreffenden Wünsche mitteilen zu wollen. Im Interesse einer schnellen Erledigung sind nur die Vordrucke (evtl. vom Verlage anzufordern) zu benutzen unter genauer Bezeichnung der Ausgabe (A, B oder C).

(*MinAmtsblDtschWiss.* 1935 S. 421.)

### 512. Änderungen in der Antwärtlerliste der preussischen Studienassessoren.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Zahlen im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an höheren Schulen, Jahrgang 1934.)

a) **A n w ä r t e r.** Zu streichen Jahrgang 1925 Nr. 519 (5); Jahrgang 1928 Nr. 117 (100), 204 (138); Jahrgang 1929 Nr. 65 (279), 120 (211), 149 (253), 177 (275), 377 (241), 389 (260), 443 (303), 562 (333), 639 (332); Jahrgang 1930 Nr. 46 (389), 134 (515), 143 (561), 218 (432), 222 (447), 225 (450), 308 (509), 319 (535), 323 (543), 326 (546), 327 (547), 332 (550), 440 (555); Jahrgang 1931 Nr. 2 (605), 3 (607), 17 (703), 79 (702), 100 (750), 151 (714), 183 (718),

214 (766); Jahrgang 1934 Nr. 3 (813), 10 (783), 55 (801), 62 (853), 73 (—), 87 (916), 91 (—), 108 (782), 120 (905), 137 (866), 138 (883), 148 (931), 173 (823), 211 (836), 212 (847), 223 (957), 232 (898), 245 (991).

Wiederherzustellen Jahrgang 1931 Nr. 165 (738).  
b) Anwärterinnen. Zu streichen Jahrgang 1925 Nr. 9 (4); Jahrgang 1928 Nr. 157 (34); Jahrgang 1929 Nr. 71 (63); Jahrgang 1930 Nr. 1 (132), 29 (117); 93 (465), 158 (114).

## Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

### Braunschweig

#### 513. Anfallverhütung.

Aus Anlaß eines Unfalles und seiner Folgen wird allgemein bestimmt, daß der für Turn- und Sportunterricht verantwortliche Lehrer und jeder verantwortliche Leiter einer Geländeübung bei eintretenden Unfällen die Verpflichtung hat, den verunglückten Schülern so lange zur Seite zu stehen und alles Erforderliche zu veranlassen, bis sie der Behandlung eines Arztes oder der elterlichen Pflege übergeben werden können.

Braunschweigisches Staatsministerium.

(Unterschrift.)

(MMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 422.)

### Mecklenburg

#### 514. Mitarbeit der Lehrkräfte im Nationalsozialistischen Lehrerbund.

Die nationalsozialistische Revolution und die in deren Folge planmäßig fortschreitende Umgestaltung des gesamten öffentlichen Lebens hat die Lehrerschaft der allgemeinbildenden Schulen vor wichtige neue Aufgaben gestellt: Die herkömmlichen Lehrstoffe, ihre methodische Behandlung, die persönliche erzieherische Haltung sind zu überprüfen, ob sie mit den Grundsätzen des Nationalsozialismus in Einklang stehen. Es gilt, Verständnis zu gewinnen von den Kräften, die neuerdings neben den alten Erziehungsmächten mitarbeiten an der Formung der Jugend. Es müssen im einzelnen Mittel und Wege gesucht und erprobt werden, um die der Durchsetzung des Nationalsozialismus auf dem Gebiete der Erziehung dienenden Erlasse und Anordnungen der Unterrichtsbehörden durchzuführen.

Der NSLB. hat die Aufgabe übernommen, die nichtamtliche Mitarbeit der Lehrerschaft an der Jugendberziehung zu organisieren und auf die wesentlichen und vordringlichen Aufgaben einzustellen. Den Wert dieser Tätigkeit hat das unterzeichnete Ministerium dadurch anerkannt, daß es die Durchführung von Schulungstagungen des

NSLB. in Rostock und Schwerin durch geldliche Unterstützung ermöglichte.

Im Vertrauen darauf, daß die enge Verbindung des NSLB. mit der politischen Leitung der NSDAF. die Durchführung seiner Arbeiten im Sinne des Nationalsozialismus gewährleistet, und in der Überzeugung, daß auf diesem Arbeitsgebiete Gemeinschaftsarbeit Förderung für die Gesamtheit und den einzelnen bedeutet, erwartet das unterzeichnete Ministerium von den ihm unterstellten Lehrkräften gewissenhafte Beteiligung an den Arbeiten des NSLB.

Die Direktionen und die Schulräte werden aufgefordert, auf die Lehrkräfte in dem dargelegten Sinne einzuwirken.

Die Mecklenburgische Schulzeitung hat Abschrift erhalten.

Schwerin, den 6. September 1935.

Mecklenburgisches Staatsministerium  
— Abteilung Unterricht —

Im Auftrag: (Unterschrift).

An die Direktoren der höheren Schulen und die Herren Schulräte. — 6 U 5791.

(MMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 422.)

### Hamburg

#### 515. Schulveranstaltungen.

##### I.

In der Anlage lasse ich den Schulleitungen einen Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Mai d. Js. — E III b 400 e II e IV e 5. 1. — zur Kenntnismahme und Beachtung zugehen.

##### II.

Zuständig für die nach I a 1 und 2, I e 1 und 2 und II a 1 und 2 des Reichsministerialerlasses erforderliche Genehmigung ist die Landesunterrichtsbehörde.

III.

Der Werbung von Mitgliedern durch die Schulvereine und der Erhebung von Beiträgen und Spenden für diese stehen die Vorschriften des Reichsgesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. S. 1250) sowie des unter I erwähnten Reichsministerialerlasses nicht entgegen, wenn die Vereine sich hierbei ausschließlich an die Schulgemeinde, d. h. an die Eltern der Schüler und Schülerinnen sowie an ehemalige Schüler und Schülerinnen der Schule, für die der Schulverein errichtet ist, wenden.

Die Schulleitungen sind entsprechend der Rundverfügung der Landesunterrichtsbehörde vom 22. September 1933 — F XIV d 2 — befugt und verpflichtet, die Tätigkeit der Schulvereine zu überwachen.

Die Einnahmen dieser Vereine sind für Zwecke der Schule bestimmt. In der Hauptsache sollen sie dazu dienen, wirtschaftlich bedürftigen Eltern Beihilfen für die Kinder zu verschaffen. Daneben können sie auch für die Anschaffung von Lehrmitteln, Bildern und dergl. verwendet werden. Die weiter einschränkende Bestimmung über die Verwendung der Erträgnisse von Schulveranstaltungen (IV 3) bleibt, auch wenn es sich um Veranstaltungen von Schulvereinen handelt, unberührt.

IV.

1. **Schulveranstaltungen** (Veranstaltungen der Schulen, Schulgemeinden und Schulvereine), die mit Einnahmen irgendwelcher Art verknüpft sind, bedürfen in jedem Falle der vorgängig auf dem Dienstwege einzuholenden Genehmigung durch die Landesunterrichtsbehörde. Andere an der Veranstaltung interessierte Behörden, insbesondere die Polizeibehörde und gegebenenfalls auch die Steuerbehörde, werden über die Landesunterrichtsbehörde benachrichtigt. Anträge auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung können gegebenenfalls dem Antrage auf Genehmigung der Veranstaltung zur Weiterleitung beigelegt werden.

2. Veranstaltungen, die mit Einnahmen irgendwelcher Art verknüpft sind, insbesondere solche, bei denen ein Kartenverkauf stattfindet, haben sich auf die Schulgemeinden der einzelnen Schulen in dem unter III Abs. 1 bezeichneten Sinn zu beschränken.

Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Schulveranstaltung über den angegebenen Rahmen der Schulgemeinde hinausgeht und damit öffentlichen Charakter annimmt, so wird die Landesunterrichtsbehörde die Entscheidung der für die Genehmigung öffentlicher Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen zuständigen Gesundheits- und Fürsorgebehörde und, soweit nötig, die Genehmigung durch diese einholen.

3. Der Reinertrag der Veranstaltungen muß in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielten Roheinnahme stehen und ausschließlich sozialen Zwecken im Bereiche der Schule dienen, insbesondere also für persönliche Zuschüsse verwendet werden, um den Kindern minderbemittelter Eltern die Beteiligung an Klassenwanderungen, an dem Aufenthalt in Schullandheimen, Erholungsheimen, Ferien- und Tageskolonien zu ermöglichen. Die Verwendung der durch Veranstaltungen der Schulen oder Schulvereine erzielten Einnahmen für laufende Unkosten irgendwelcher Art sowie für die Anschaffung von Lehrmitteln, Gegenständen, Schulausrüstungen und dergl. ist daher unzulässig.

4. Lose für sogenannte kleine Auspielungen (Tombola) dürfen nur während der Veranstaltung, nicht vorher, vertrieben werden.

Für alle Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes, die mit Tanz der Erwachsenen verknüpft sind, ist Lustbarkeitssteuer — indessen nur für die Tanzveranstaltung — zu zahlen.

5. Die Abrechnung über den Ertrag von Schulveranstaltungen ist der Landesunterrichtsbehörde einzusenden. Wenn die Polizeibehörde (Gewerbe-polizei), das Finanzamt (Abteilung für Lustbarkeitssteuer) oder andere Behörden ebenfalls die Abrechnungen anfordern, so sind diese in zweiter oder weiterer Ausfertigung mit Belegen der der Landesunterrichtsbehörde eingereichten Abrechnung zur Weiterleitung beizufügen.

6. Veranstaltungen, die mit Einnahmen irgendwelcher Art verbunden sind, sollen nach einer zwischen der Landesunterrichtsbehörde und der Gesundheits- und Fürsorgebehörde als der für die zur Durchführung des Reichssammlungsgesetzes zuständigen Behörde getroffenen Vereinbarung den Schulen, den Schulgemeinden und den ihnen angeschlossenen Vereinen unter Befreiung von den Vorschriften des Reichssammlungsgesetzes die Möglichkeit der Selbsthilfe für soziale Zwecke lassen; die Schulen, die Schulgemeinden und die Schulvereine haben daher bei solchen Veranstaltungen alles zu vermeiden, was diesen einen öffentlichen Charakter geben könnte.

Ein Vertrieb von Karten, Losen und dergl. auf der Straße oder von Tür zu Tür ist unter allen Umständen verboten.

7. Alle Schulveranstaltungen (Veranstaltungen der Schule, der Schulgemeinde oder von Schulvereinen), auch wenn sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen einer ausdrücklichen Genehmigung bedürfen, sind rechtzeitig, in der Regel aber mindestens drei Tage im voraus, der Landesunterrichtsbehörde anzuzeigen.

Solche Veranstaltungen sollen niemals allein dem Zweck der Geldbeschaffung dienen, sondern gleichzeitig die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus festigen und den kulturellen und erzieherischen Aufgaben der Schule gerecht werden. Die Veranstalter und insbesondere die Schulleitungen sind daher dafür verantwortlich, daß sie sich in einem dieser Aufgabe entsprechenden würdigen Rahmen halten.

## V.

Meine Kundverfügung vom 14. November 1934 — F XIV d 1, F Vi 3 — und die an die Volks-, Hilfs- und Sonderschulen gerichteten Kundverfügungen vom 15. Dezember 1934 — F Vi 3 — und vom 25. Februar 1935 — F Vi 3 — sind hiermit gegenstandslos geworden und werden aufgehoben.

Hamburg, den 18. Juni 1935.

Der Präsident der Landesunterrichtsbehörde.

Witt.

An die Leitungen sämtlicher öffentlicher Schulen; den nichtöffentlichen Schulen zur Kenntnis. — F Vi 3, F XIV d 1.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 422.)

### 516. Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der öffentlichen Volks- und Berufsschulen in der Stadt Hamburg.

#### A. Volksschulen.

##### I.

In die öffentlichen Volksschulen der Stadt Hamburg werden in der Regel nur diejenigen schulpflichtigen Kinder aufgenommen, die sich dauernd im Gebiete der Stadt Hamburg aufhalten.

Wird der dauernde Aufenthalt eines Kindes nach auswärts verlegt, so ist das Kind grundsätzlich abzuschulen.

##### II.

Unter dauerndem Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen ist jeder Aufenthalt von voraussichtlich längerer Dauer zu verstehen, auch wenn seine Beendigung innerhalb absehbarer Zeit feststeht oder angenommen werden darf.

Wird der Aufenthalt eines Kindes regelmäßig für bestimmte Zeiten im Jahre, insbesondere für die Sommermonate, nach auswärts verlegt, so behält das Kind das Recht, die stadthamburgische Volksschule zu besuchen, wenn die Rückkehr nach der Stadt Hamburg feststeht oder angenommen werden darf, insbesondere wenn die Wohnung in der Stadt Hamburg beibehalten wird.

Beamte, Angestellte und Arbeiter hamburgischer Staatsanstalten, die auf preußischem Gebiete belegen sind, dürfen ihre Kinder ohne weiteres in die stadthamburgischen Volksschulen schicken.

##### III.

Kinder, die sich hiernach nicht dauernd in der Stadt Hamburg aufhalten, dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und jederzeit widerruflich in stadthamburgische Volksschulen aufgenommen werden. Solche Ausnahmen sind im

allgemeinen nur anzuerkennen, wenn das Kind bis zu der an sich für den Aufenthaltsort zuständigen Schule einen besonders weiten Weg zurückzulegen hat, oder wenn mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Kindes es dringend geboten erscheint, das Kind in die seiner Wohnung am nächsten gelegene stadthamburgische Volksschule aufzunehmen. Die Tatsache, daß der Erziehungsberechtigte zum hamburgischen Staat in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht oder seinen Beruf auf stadthamburgischem Gebiet ausübt, rechtfertigt dagegen die Zulassung ortsfremder Kinder zu den stadthamburgischen Volksschulen ebensowenig wie Schullaufbahnrückichten oder die Berufung auf Geschwister, die eine stadthamburgische Schule besuchen.

##### IV.

Schüler stadthamburgischer Volksschulen, deren dauernder Aufenthalt nach auswärts verlegt wird, dürfen auf Antrag des Erziehungsberechtigten auch weiterhin widerruflich eine stadthamburgische Volksschule besuchen,

1. wenn sie ein Jahr oder weniger vor der Auslese für die höhere Schule stehen und wenn die Absicht der Schule besteht, sie zur Ausleseprüfung zu melden (alsdann ist der weitere Besuch einer stadthamburgischen Volksschule nur bis zum Abschluß der 5. Klasse gestattet),
2. wenn sie zwei Jahre oder weniger vor der Schulentlassung stehen,
3. wenn sie Schüler des Oberbaues sind,
4. in besonderen Fällen, wenn sie Schüler der 3. oder 4. Volksschulklasse sind und nachweislich für die Auslese in Frage gekommen wären, die Erziehungsberechtigten aber mit voller Absicht im Hinblick auf die Möglichkeit, das Kind auf den Oberbau der Volksschule zu geben, und ohne damals die bevorstehende Aufenthaltsverlegung vorzusehen, die Meldung zur Auslese unterlassen haben,
5. wenn sie im letzten Viertel des Schuljahres nach auswärts verziehen, für das laufende Schuljahr.

##### V.

Personen, die aus dem Gebiet der Stadt Hamburg als Kleinsiedler ihren dauernden Aufenthalt nach auswärts verlegen, behalten für die Dauer von drei Jahren das Recht, ihre Kinder in stadthamburgische Volksschulen zu schicken, und werden dabei so behandelt, als wenn das Kind den dauernden Aufenthalt in der Stadt Hamburg beibehalten hätte. Die dreijährige Frist kann von der Landesunterrichtsbehörde aus triftigen Gründen verlängert werden.

Als Kleinsiedler im Sinne dieser Bestimmungen gelten die Personen, die unter den im § 2 der Vereinbarungen zwischen Preußen und Hamburg über Umsiedlung hamburgischer Siedler in preußisches Gebiet vom 13. April 1934 sowie in den

dazu ergangenen oder ergehenden Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen siedeln.

VI.

Die Zulassung ortsfremder Kinder zum Besuche stadthamburgischer Volksschulen oder ihre Belassung auf solchen darf in keinem Falle außer den Aufwendungen für freie Lernmittel besondere Kosten verursachen, insbesondere nicht dazu führen, daß neue Klassen eingerichtet, neue Lehrkräfte eingestellt oder räumliche Erweiterungen des Schulhauses vorgenommen werden müssen. Sobald diese Notwendigkeiten eintreten, ist die Zulassung zum Besuche der stadthamburgischen Volksschulen zu versagen oder zu widerrufen.

VII.

In den Fällen der Abschnitte III bis V ist ein Schulgeld in Höhe von 36 RM für das Vierteljahr zu entrichten, wenn der dauernde Aufenthalt des Kindes nicht im hamburgischen Staatsgebiet liegt. Kleinsiedler im Sinne des Abschnittes V bleiben von der Verpflichtung zur Schulgelddzahlung während der ersten drei Jahre nach Ausiedlung befreit; die Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden.

Das Schulgeld wird nach näheren Bestimmungen der Landesunterrichtsbehörde festgesetzt und erhoben. Es kann, wenn Billigkeitsgründe vorliegen, von der Landesunterrichtsbehörde ermäßigt oder erlassen werden.

Die Bemessung des Schulgeldes auf 36 RM vierteljährlich sowie die Ermäßigung oder der Erlass des Schulgeldes setzen voraus, daß die außerhamburgische Aufenthaltsgemeinde für den Fall der Aufnahme in Hamburg wohnhafter Kinder auf ihre Schulen Gegenseitigkeit walten läßt.

VIII.

Unterhält eine nichthamburgische Gemeinde keine eigene Volksschule oder reicht deren Schule zur Beschulung aller gemeindeangehörigen Kinder nicht aus, so werden die in dieser wohnhaften Kinder auf Antrag der Gemeinde in hamburgische Volksschulen nur aufgenommen, wenn die Wohngemeinde auf Grund einer mit Hamburg abgeschlossenen Vereinbarung für jeden in Hamburg eingeschulten Schüler die Bezahlung der Kosten übernimmt, die in Hamburg auf den Kopf eines Volksschülers entfallen. Ist eine Vereinbarung abgeschlossen, so ist für die demgemäß in stadthamburgische Volksschulen aufzunehmenden Schüler Schulgeld nicht zu entrichten, andernfalls muß der Erziehungsberechtigte persönlich sich zur Bezahlung der Selbstkosten verpflichten.

Entsprechendes gilt, wenn mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse zwischen Hamburg und einer nichthamburgischen Gemeinde vereinbart wird, daß sämtliche in einem bestimmten Bezirk der Gemeinde wohnenden Kinder in hamburgische Volksschulen eingeschult werden.

IX.

Im einzelnen wird die von den in der Stadt Hamburg sich aufhaltenden Kindern zu besuchende Schule nach näherer allgemeiner Vorschrift der Landesunterrichtsbehörde durch die Lage der Wohnung des Kindes bestimmt. Abweichungen von der danach gegebenen Regelung sind nur zulässig

1. auf Antrag des Erziehungsberechtigten mit Zustimmung der Landesunterrichtsbehörde,
2. auf Anordnung der Landesunterrichtsbehörde.

Für auswärtige Kinder, die zum Besuche stadthamburgischer Volksschulen zugelassen werden, wird die Schule in jedem Falle von der Landesunterrichtsbehörde bestimmt.

B. Berufsschulen.

I.

Im berufsschulpflichtigen Alter stehende jugendliche Personen, die in der Stadt Hamburg weder beschäftigt werden noch wohnen, können auf Antrag mit Genehmigung der Landesunterrichtsbehörde in stadthamburgische Berufsschulen widerrechtlich aufgenommen werden, wenn von der zuständigen Berufsvertretung bescheinigt wird, daß dies im Interesse der Berufsausbildung dringend erwünscht ist. Für sie ist halbjährlich ein Schulgeld in Höhe von 30 RM bei acht Wochenstunden und von 12 RM bei drei Wochenstunden zu zahlen, soweit sie außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes wohnen und arbeiten. Für die Festsetzung, die Ermäßigung oder den Erlass des Schulgeldes sowie für die Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen der Wohngemeinde und der Stadt Hamburg gelten die für die Volksschulen getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Durch die Aufnahme dürfen, abgesehen von etwaiger Belieferung mit Lernmitteln, besondere Kosten nicht entstehen; insbesondere darf die Aufnahme oder das Verbleiben der Schüler in der hamburgischen Schule nicht zur Vermehrung der Klassen oder Lehrkräfte oder sonst zu einer Erweiterung der Schule führen. Tritt die Notwendigkeit, besondere Kosten aufzuwenden, ein, so ist die Aufnahme in die Schule zu versagen oder zu widerrufen.

II.

Unterhält eine nichthamburgische Gemeinde, in der die Berufsschulpflicht eingeführt ist, keine eigene Berufsschule, so werden die in dieser Gemeinde beschäftigten oder wohnhaften Jugendlichen auf Antrag in stadthamburgische Berufsschulen nur aufgenommen, wenn die nichthamburgische Wohn- oder Beschäftigungsgemeinde auf Grund einer mit Hamburg abgeschlossenen Vereinbarung für jeden in Hamburg eingeschulten Schüler die Bezahlung der Kosten übernimmt, die in Hamburg auf den Kopf eines Berufsschülers der entsprechenden Berufsschulart entfallen. Ist eine solche Vereinbarung abgeschlossen, so ist für die demgemäß in stadthamburgische Berufsschulen aufzunehmenden Schüler Schulgeld nicht zu entrichten, andernfalls

muß der Erziehungsberechtigte oder der Arbeitgeber persönlich sich zur Bezahlung der Selbstkosten verpflichten. A VIII Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

### III.

Die von den in der Stadt Hamburg beschäftigten oder wohnenden Jugendlichen zu besuchende Schule wird durch die von den Jugendlichen eingeschlagene Berufsrichtung und, wenn für diese mehrere Schulen vorhanden sind, durch die Lage des Arbeitsplatzes oder der Wohnung nach näherer allgemeiner Vorschrift der Landesunterrichtsbehörde bestimmt. Abweichungen von der danach gegebenen Regelung sind nur zulässig

1. auf Antrag des Erziehungsberechtigten oder des Arbeitgebers mit Zustimmung der Landesunterrichtsbehörde,
2. auf Anordnung der Landesunterrichtsbehörde.

Für auswärtige Jugendliche, die zum Besuch stadthamburgischer Berufsschulen zugelassen werden, wird die Schule in jedem Falle durch die Landesunterrichtsbehörde bestimmt.

### IV.

Unter Wohnen im Sinne dieser Bestimmungen ist der dauernde Aufenthalt im Sinne der Vorschrift A II zu verstehen.

Hamburg, den 10. Juli 1934.

Der Präsident der Landesunterrichtsbehörde.

Zu Vertretung: F l e m m i n g.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 424.)

## 517. Ausstellungswesen.

1. Die Hamburger Schulausstellung der Landesunterrichtsbehörde und des N.S.-Lehrerbundes, die zwar von der Behörde geleitet wird, aber von der gesamten Lehrerschaft durch die Fachschaften, Fachgruppen, Fachausschüsse und Sachberater der Abteilung Erziehung und Unterricht im Lehrerbund mitgetragen und mitgestaltet werden soll, hat seit Ostern 1934 nach ihrem Einzug in das große neuhergerichtete Gebäude Spitalerstraße 6 weit über 50 000 Besucher im Jahr gehabt. Dadurch hat sie sich ihren Platz im kulturellen Leben Hamburgs neben den großen Museen gesichert, ohne diesen Besucher zu entziehen, da das Rundschreiben F X a 2 vom 30. November 1934 über Leihgaben der Museen an die Schulen und über den Besuch der Schulen in den Museen die Zusammenarbeit zwischen Museum und Schule noch verstärkt hat.

Die pädagogische Zentralausstellung hat nämlich nur die Aufgabe, die Anteilnahme der Öffentlichkeit am Schulwesen zu wecken, der Lehrerschaft Anregungen für die Schularbeit zu geben und der Schülerschaft Anschauungen für den Unterricht zu

vermitteln. Insbesondere sollen die Sonderausstellungen von Lehrer- und Schülerarbeiten Rechenschaft geben von der nationalsozialistischen Neugestaltung des hamburgischen Schulwesens, weil das besser durch Werke als durch Worte geschehen kann, sei es nun, daß eine größere Gesamtschau einen Überblick über die Arbeit aller Schulen auf einem Gebiet gibt, oder sei es, daß eine kleinere Einzelschau einen Einblick in die Arbeit von einzelnen auf einem Gebiet führenden Schulen gewährt. Daneben sollen Dauerausstellungen Musterlehrgänge und als Firmenausstellungen auch käufliche Lehr- und Lernmittel zeigen, die gerade in Hamburg auch von ausländischen Schulmännern häufig nachgefragt werden.

Die eingelieferten Schülerarbeiten werden nach Abschluß einer Sonderausstellung zurückgegeben. Jedoch ist es für den Ausbau eines Zentralarchives erwünscht, daß einzelne kennzeichnende Arbeiten zurückbehalten werden können. Die Behörde bittet, hierin den Wünschen der Ausstellungsleitung möglichst entgegenzukommen.

2. Die Einzelschulausstellungen, die sich durch Einladung von Nachbarschulen — nicht über den Rahmen eines Schulkreises hinaus — zu Bezirksausstellungen erweitern können, sollen durch die Zentralausstellung keineswegs beschränkt werden. Sie behalten vielmehr nach wie vor ihren Sinn in der Aufklärung der Elternschaft über Erziehungs- und Unterrichtsfragen und in der Anspornung der Schülerschaft zur Leistungssteigerung, wobei allerdings darauf zu achten ist, daß das Hinarbeiten auf eine Ausstellung nicht zu einer Veräußerlichung der Schularbeit führt.

Jede Einzelschulausstellung ist der Landesunterrichtsbehörde mit Angaben über Ausstellungsgegenstand und Ausstellungszeit rechtzeitig anzumelden.

3. Ein Ausstellungsaustausch kann zunächst zwischen Zentral- und Bezirksausstellung erfolgen. Dabei kann einerseits von der Zentralausstellung eine kleinere Einzelschau als Wanderausstellung oder eine größere Gesamtschau in Teilausstellungen aufgelöst nach ihrem Abschluß an einzelne Schulen weitergegeben werden. Dieserhalb sollen sich insbesondere auch die Schulen des Landesgebietes an die Hamburger Schulausstellung wenden. Andererseits können wertvolle Einzelschulausstellungen nachträglich auch noch in der Zentralausstellung gezeigt werden. Sodann pflegt die Hamburger Schulausstellung auch den Austausch von Sonderausstellungen mit anderen Schulausstellungen im Reich. Von der Weitergabe einer Ausstellung werden die Schulen, die Lehrer- und Schülerarbeiten dazu geliefert haben, durch die Hamburger Schulausstellung unterrichtet.

4. Für Ausstellungsgerät zu Einzelschulausstellungen sollen die öffentlichen Schulen im Stadtgebiet von der Landesunterrichtsbehörde keine Sondermittel anfordern. Ausstellungsgerät kann vielmehr fernmündlich (Nr. 32 32 83) von der Hamburger Schulausstellung, Spitalerstraße 6, zur Ausleihe abgefordert werden, und zwar:

Stellwände (beidseitig mit Rupfen bespannt) 200×200 cm,  
 Wandrahmen (mit Rupfen bespannt) 40×90 cm,  
 Rupfen (lose) 130 cm breit,  
 Schaukästen 60×160 cm,  
 Tischplatten mit Böden 70×200 cm,  
 Bilderhaken.

Hamburg, den 29. August 1935.

Landesunterrichtsbehörde.

Im Auftrag: S c h u l z.

An die Leitungen sämtlicher Schulen im Stadtgebiet; den Schulen im Landgebiet zur Kenntnis. — F XIV d 87.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 426.)

## Bremen

### 518. Förderung des Naturschutzes durch die Schulen.

1. Die Reichsregierung hat unter dem 26. Juni d. Jz. das Reichsnaturschutzgesetz veröffentlicht. In der Einleitung zu den gesetzlichen Bestimmungen finden sich die folgenden bedeutamen Ausführungen:

„Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung.

Die heimatliche Landschaft ist gegen frühere Zeiten grundlegend verändert, ihr Pflanzenkleid durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurbereinigung und Nadelholzkultur vielfach ein anderes geworden. Mit ihren natürlichen Lebensräumen schwand eine artenreiche, Wald und Feld belebende Tierwelt dahin.

Diese Entwicklung war häufig wirtschaftliche Notwendigkeit; heute liegen die ideellen, aber auch wirtschaftlichen Schäden solcher Umgestaltung der deutschen Landschaft klar zutage.

Der um die Jahrhundertwende entstandenen „Naturdenkmalpflege“ konnten nur Teilerfolge beschieden sein, weil wesentliche politische und weltanschauliche Voraussetzungen fehlten; erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz.

Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern. Sie hat daher das folgende

Reichsnaturschutzgesetz beschlossen.“

Der Erfolg dieses Gesetzes wird um so größer sein, je tieferes Verständnis seine Bestrebungen im Herzen unseres Volkes finden. Dieses Verständnis schon in der Jugend anzubahnen, dürfte eine wertvolle Aufgabe des Naturfundeunterrichts, aber auch des Unterrichts in einer ganzen Reihe von anderen Fächern sein. Da es sich hierbei vor allem um eine erzieherische Aufgabe handelt, kann nicht ein kurzer, einmaliger Hinweis genügen, sondern der Unterricht muß bei den verschiedensten Gelegenheiten auf diese Fragen eingehen. Die Lehrerschaft muß sich daher mit dem Reichsnaturschutzgesetz beschäftigen. Es ist im Reichsgesetzblatt 1935 Teil I S. 821, ausgegeben am 1. Juli 1935, veröffentlicht.

2. Im Unterricht wird mit besonderem Vorteil auf die Eigenart der engeren Heimat Bezug genommen werden. Wir benutzen daher diese Gelegenheit des Hinweises auf das Reichsnaturschutzgesetz, um an einem Einzelbeispiel hier aus Bremen zu zeigen, welcher abwechslungsreicher Stoff selbst auf einem kleineren Teilgebiet wie dem des Vogelschutzes erwächst. Die Bremer Naturschutzgesellschaft hat uns von dem von ihr herausgegebenen Heft: „Wer macht mit? Arbeit und Freude am Vogelschutz“ dankenswerterweise für jede Schule ein Stück überlassen. Wir fügen es in der Anlage bei, empfehlen es den Lehrern als Anhaltspunkt und werden es begrüßen, wenn auch die Schüler darauf hingewiesen werden. Das Heft wird in weiteren Stücken gegen Erstattung der reinen Druckkosten zum Preise von 0,25 RM abgegeben. Die Ausgabe erfolgt bei Studienrat Dr. Burr, Oberrealschule, Abteilung in der Neustadt, an den Sammelbestellungen der einzelnen Schule zu richten wären.

Bremen, den 9. September 1935.

Die Landes Schulbehörde.

K u r z.

An die Leiter (Leiterinnen) aller Schulen im Bremischen Staatsgebiet. — A 320.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 427.)

## Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

	Seite		Seite
<b>a) Reich und Preußen</b>			
Überweisung von Kindern in die Hilfsschule. Vom 25. Juli 1935	401	Gestaltung des ländlichen Fortbildungsschulwesens. Vom 24. September 1935	413
Veranstaltungen des Landjahres. Vom 10. September 1935	421	Geschäftsempfehlungen in den Schulen. Vom 25. September 1935	404
Prüfung für Schwimmeister und Schwimmeisterinnen in der Rheinprovinz. Vom 12. September 1935	420	Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36. Vom 26. September 1935	399
Nachweisung über die Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP. Vom 15. September 1935	399	Nachweis der arischen Abstammung für Personalakten. Vom 26. September 1935	400
Steins Lehrbuch der Geschichte. Vom 16. September 1935	404	Lichtbilder für amtliche Ausweise. Vom 27. September 1935	401
Jugendherbergen für Nationalpolitische Lehrgänge. Vom 16. September 1935	404	Erntedanktag. Vom 30. September 1935	401
Flugtechnische Klassen und Lehrgänge an Technischen Lehranstalten. Vom 16. September 1935	405	Berichtigung	421
Werbung für den Besuch der bäuerlichen Fachschulen. Vom 18. September 1935	402	Kunze-Kalender 1935	421
Lehrbefähigung für den Musikunterricht. Vom 18. September 1935	404	Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren	421
Erhebung einer Aufnahmegebühr bei Schulwechsel infolge Verletzung. Vom 19. September 1935	405	<b>b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
Anerkennung von Schmalfilmzeugnissen als Sicherheitsfilme. Vom 19. September 1935	419	<b>Braunschweig</b>	
Regeln für die plattdeutsche Rechtschreibung in Schulbüchern. Vom 20. September 1935	402	Unfallverhütung	
Nationalsozialistische Jugendzeitschriften. Vom 20. September 1935	405	<b>Mecklenburg</b>	
Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront. Vom 23. September 1935	399	Mitarbeit der Lehrkräfte im Nationalsozialistischen Lehrerbund. Vom 6. September 1935	
Volksschullesebuch für das zweite Schuljahr. Vom 23. September 1935	403	<b>Hamburg</b>	
Einstellung von Abiturienten in den Arbeitsdienst. Vom 23. September 1935	420	Schulveranstaltungen. Vom 18. Juni 1935	
Ausbildung der Studentinnen im Selbstschutz durch den Reichsluftschutzbund. Vom 23. September 1935	420	Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der öffentlichen Volks- und Berufsschulen in der Stadt Hamburg. Vom 10. Juli 1935	
Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen. Vom 24. September 1935	414	Ausstellungswesen. Vom 29. August 1935	
		<b>Bremen</b>	
		Förderung des Naturschutzes durch die Schulen. Vom 9. September 1935	